CHF 7.50 / EURO 5.–

Wirtschaftsmagazin von ESPRIT St.Gallen
www.SBR.ch

STUDENT BUSINESS REVIEW

Bankgeheimnis
Sommer 2005

ESPRIT St.Gallen

Liebe Leser

Die Diskussion über das Bankgeheimnis mit seiner oft mythischen Aura hat in letzter Zeit stark zugenommen. Gleichzeitig ist jedoch der Wissenstand auf niedrigem Niveau: Oft wird «Bankgeheimnis» mit Szenen aus Filmen und Geschichten assoziiert, in denen zwielichtige Gestalten in den marmorierten Eingangshallen Genfer und Zürcher Privatbanken empfangen werden. Nummernkonten werden eröffnet und Schliessfächer gefüllt. Der Realität entsprechen diese Assoziationen nicht.

Das Bankgeheimnis ist nicht absolut. Es schützt den Kriminellen nicht. Bei Geldern aus krimineller Herkunft wird es aufgehoben und Rechtshilfe an andere Staaten wird gewährt. Zudem bietet das Nummernkonto keinen Schutz vor Strafverfolgungsbehörden; es unterscheidet sich von einem normalen Konto dadurch, dass nur wenige Personen einer Bank Zugriff auf die Identität des Kunden haben.

Die Diskussion ist nicht neu. Bereits 1935, als das Bankgeheimnis gesetzlich verankert wurde, war die Motivation für das «Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen» im Ausland umstritten. Das Gesetz wurde verabschiedet, nachdem 1932 französische Fahnder Geschäftsleitungsmitglieder der Basler Handelsbank ertappten, wie sie französische Kunden bei der Hinterziehung von Steuern unterstützen. Daraufhin unternahmen deutsche und französische Steuerbehörden grosse Anstrengungen, an Kundendaten zu gelangen, was das Vertrauen der ausländischen Kunden in die Schweizer Banken stark minderte. Schon damals war Offshore Banking für Schweizer Banken von grösster Wichtigkeit. Daher war es essenziell, das Vertrauen der ausländischen Kunden wieder herzustellen. Dies wurde dann durch das «Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen» erreicht, welches die Preisgabe von Kundendaten als Offizialdelikt ahndete und die Eidgenössische Bankenkommission als Aufsichtsbehörde installierte.

In den Fünfziger- und Sechzigerjahren des letzten Jahrhunderts geriet das Bankgeheimnis erstmals seitens der USA und der OECD unter Beschuss. In der Folge wurde der Druck auf das Bankkundengeheimnis mit der Argumentation entschärft, dass das Bankkundengeheimnis die Vermögen der jüdischen Flüchtlinge während des Zweiten Weltkrieges vor dem Zugriff von nationalsozialistischen Fahndern bewahren konnte. Erst seit 1998, als die beiden Grossbanken UBS und Credit Suisse sowie vier Schweizer Versicherungen zu einem Vergleich über 1,25 Milliarden Dollar mit 600 000 jüdischen Sammelklägern kamen, wird das Bankgeheimnis erneut in Frage gestellt.

In dieser Ausgabe der Student Business Review untersucht zunächst Hans-Rudolf Merz die Bedeutung des Bankgeheimnisses als Standortfaktor für den Finanzplatz Schweiz. Die anschliessenden Beiträge von Pierre G. Mirabaud, Dr. Barbara Hendricks und Prof. Gunter Widmaier beleuchten das Bankgeheimnis aus der Perspektive der Schweiz sowie der des Auslands. Abschliessend befasst sich Dr. Michael Basse mit rechtlichen Aspekten und Prof. Beat Bernet mit der heutigen Bedeutung des Bankgeheimnisses. Wir danken den Autoren herzlich für ihre interessanten Beiträge und wünschen Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, eine aufschlussreiche und unterhaltsame Lektüre.

Roger Prinz

Moritz Kemper

6 | **DAS BANKGEHEIMNIS IST MEHR ALS NUR EIN STANDORTFAKTOR**
Hans-Rudolf Merz
Chef des Eidgenössischen Finanzdepartements

10 | **DAS BANKGEHEIMNIS UND ANDERE FRAGEN DER BESTEUERUNG VON KAPITALERTRÄGEN AUS DEUTSCHER SICHT**
Dr. Barbara Hendricks, Parlamentarische Staatssekretärin, Deutsches Finanzministerium

13 | **A LITTLE THING CALLED PRIVACY**
Pierre G. Mirabaud
Chairman Swiss Bankers Association

17 | **DER AUTOMATISIERTE ABRUF VON KONTOSTAMMDATEN UND DAS BANKGEHEIMNIS**
Prof. Dr. Gunter Widmaier
Redeker Sellner Dahs & Widmaier

21 | **DAS SCHWEIZERISCHE BANKGEHEIMNIS: EINE KLEINE STANDORTBESTIMMUNG**
Prof. Dr. Beat Bernet
Direktor Schweizerisches Institut für Banken und Finanzen (Universität St. Gallen)

23 | **DAS SCHWEIZER BANK(KUNDEN-)GEHEIMNIS – KEIN LÖCHRIGER KÄSE**
Dr. Detlev Michael Basse
Leiter Recht und Compliance
Thurgauer Kantonalbank

29 | **KOSTEN HALBIEREN – NUTZEN VERDOPPELN**
Prof. Dr. Fredmund Malik
Verwaltungsratspräsident
Malik Management Zentrum St. Gallen

IMPRESSUM

Herausgeber
ESPRIT St.Gallen
Beratung durch Studenten
Gatterstrasse 1A
CH-9010 St.Gallen
Tel. +41 (0) 71 220 14 01
Fax +41 (0) 71 220 14 04
editors@sbr.ch
www.espritsg.ch
www.sbr.ch

Redaktion
Roger Prinz (Chefredakteur)
Moritz Kemper (stv. Chefredakteur)
Thomas Herzig
Karin Mainetti
Hannes Lösch
Arne M. Wiechmann

Inserate
Promotion Verlag AG
Esther Schefold
Industriestrasse 6
CH-8627 Grüningen
Tel. +41 (0) 43 833 80 60
Fax +41 (0) 43 833 80 44
www.promotionverlag.ch
anzeigen@sbr.ch

Layout & Produktion
IEB Ihr externes Büro
Industriestrasse 6
CH-8627 Grüningen

Druck & Distribution
Fotorotar AG
Gewerbestrasse 18
CH-8132 Egg

Design
ESPRIT St.Gallen

Ein Produkt von ESPRIT St.Gallen.
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung von ESPRIT St.Gallen.

Adressänderungen bitte unter Angabe der Kundennummer (siehe Adresslabel) via E-Mail an distribution@sbr.ch

Sommer 2005

Hans-Rudolf Merz
Chef des Eidgenössischen Finanzdepartements

DAS BANKGEHEIMNIS IST MEHR ALS NUR EIN STANDORTFAKTOR

Um es gleich vorwegzunehmen: Der nachhaltige Erfolg des Schweizer Finanzplatzes ist nicht allein auf das Bankgeheimnis zurückzuführen. Über die Wettbewerbsfähigkeit eines internationalen Finanzzentrums entscheidet die Gesamtheit seiner Standortfaktoren.

Der Finanzsektor trägt massgeblich zu Wertschöpfung, Beschäftigung und Steueraufkommen in der Schweiz bei und ist einer der tragenden Pfeiler der Schweizer Wirtschaft. Ausschlaggebende Erfolgsfaktoren sind

- das stabile wirtschaftliche und politische Umfeld
- eine praxisnahe Regulierung und Aufsicht
- die moderate Steuerlast
- und ein hohes Ausbildungsniveau der Arbeitskräfte

„Das Bankgeheimnis darf nicht nur aus der Optik der Standortattraktivität beurteilt werden."

Wegen der herausragenden Rolle des Finanzgeschäfts für die Volkswirtschaft kommt dem Bankgeheimnis eine besondere Bedeutung zu. Diese Bedeutung wird mit beeinflusst durch die starke Stellung des Schweizer Finanzplatzes im internationalen Vermögensverwaltungsgeschäft. Gemäss Schätzungen wird rund ein Drittel des weltweit grenzüberschreitend angelegten Vermögens von Schweizer Banken verwaltet. Das Bankgeheimnis darf nicht nur aus der Optik der Standortattraktivität beurteilt werden. Damit würde man seiner Tragweite zuwenig gerecht. In seinem Kern sorgt es dafür, dass Banken mit sensitiven Kundendaten sorgfältig umgehen. Es widerspiegelt das Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger, ihre Privatsphäre auch in Vermögensangelegenheiten wahren zu können. Beide Aspekte sind wichtig und müssen bei einer Beurteilung des Bankgeheimnisses gebührend in Betracht gezogen werden.

Das Bankgeheimnis dient auf der internationalen Bühne als Prügelknabe

Auf internationaler Ebene ist das schweizerische Bankgeheimnis immer wieder Zielobjekt teils vehementer Angriffe. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass das Ausland sehr wohl Kenntnis nimmt vom Erfolg des schweizerischen Finanzplatzes. Nur beschränkt wird dagegen die Tatsache zur Kenntnis genommen, dass das schweizerische Bankgeheimnis nicht absolute Geltung beansprucht. Die Diskussionen konzentrieren sich dabei in erster Linie auf die Frage des grenzüberschreitenden Informationsaustausches in Steuersachen – und damit auf das steuerliche Bankgeheimnis. Diese einseitige Fokussierung ist ungerechtfertigt. Die Vermutung liegt nahe, dass sie einzelnen Ländern in ihrem Bestreben entgegenkommt, die Schweiz im internationalen Wettbewerb um die Gunst von Kapitalanlegern zu schwächen. Zudem lenkt die isolierte Ausrichtung auf den Informationsaustausch in Steuersachen von der zentralen Frage ab, wie die Hochsteuerländer ihre Steuersysteme bürgerfreundlich und effizient ausgestalten können. Darin liegt der Schlüssel für die Problemlösung und nicht in verstärkter Kontrolle und Bestrafung.

„Zudem lenkt die isolierte Ausrichtung auf den Informationsaustausch in Steuersachen von der zentralen Frage ab, wie die Hochsteuerländer ihre Steuersysteme bürgerfreundlich und effizient ausgestalten können."

Die Schweiz setzt auf ein liberales und bürgerfreundliches Steuersystem, das primär auf dem Prinzip der Selbstdeklaration beruht. Dieses System zeugt vom intakten Ver-

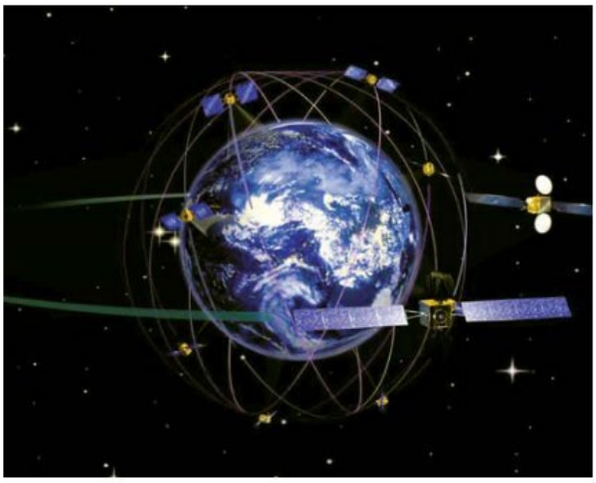

trauensverhältnis zwischen Bürger und Staat. Es bildet auch die Grundlage für die Differenzierung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug. Der Gesetzgeber wollte nicht alle fehlerhaften oder unvollständigen Deklarationen kriminalisieren. Auch ohne Rückgriff auf das Strafrecht verfügt die Schweiz über angemessene Mittel, die verhindern, dass das vergleichsweise liberale Konzept missbraucht wird. So stehen den Behörden bei Steuerhinterziehung effektive verwaltungsrechtliche Sanktionen zur Verfügung: Der Steuerpflichtige wird nach Ermessen des Fiskus besteuert und es drohen massive Nachsteuern und hohe Bussen. Das System der Verrechnungssteuer in der Höhe von 35 Prozent macht die Steuerhinterziehung in der Schweiz unattraktiv.

Kein wirksames Mittel gegen die Kapitalflucht

Ein Kritikpunkt am Bankgeheimnis lautet auch, der Finanzplatz Schweiz fördere mit seinem Bankgeheimnis die Steuerflucht aus den ärmeren Ländern. Diese Kritik erachte ich als unbegründet, denn sie setzt bei den Symptomen und nicht bei den Ursachen an.

„Das schweizerische Bankgeheimnis ist kein von der geschichtlichen Entwicklung abgekoppeltes Dogma, das absolute Geltung beansprucht.“

Unbestritten ist, dass der Abfluss von Kapital in grossem Stil die Wachstumschancen und die Entwicklung von Entwicklungsländern und von «Emerging Markets» hemmt. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit gilt es deshalb, der Kapitalflucht aus diesen Ländern mit einer wirksamen Ursachenbekämpfung den Boden zu entziehen. Der primäre Anreiz, Geld aus ärmeren Ländern zu transferieren, entsteht aber nicht aus steuerlichen Gründen. Während der Steueraspekt in Hochsteuerländern in der EU beziehungsweise in der OECD ein ausschlaggebender Beweggrund sein kann, liegen die Ursachen in Ländern mit rudimentären Steuersystemen anderswo. Kapitalabflüsse in die internationalen Finanzzentren aber auch in kleine Offshore-Plätze werden in erster Linie von «Push-Faktoren» verursacht. Dazu gehören makroökonomische Instabilitäten, Inflation/Währungszerfall, Korruption/Nepotismus oder ein schlecht funktionierender, intransparenter rechtlicher und institutioneller Rahmen.

Die Preisgabe des steuerlichen Bankgeheimnisses kann daher kein wirksames Mittel gegen das Problem der Kapitalflucht sein. Ihre Eindämmung muss vielmehr vor Ort in Angriff genommen werden. Für diesen Zweck haben wir die Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit. Zentral sind dabei die bessere Integration der Partnerländer in die Weltwirtschaft sowie die gezielte Förderung der so genannten «Guten Regierungsführung».

Das Bankgeheimnis ist kein starres Dogma

Das schweizerische Bankgeheimnis ist kein von der geschichtlichen Entwicklung abgekoppeltes Dogma, das absolute Geltung beansprucht. Dem legitimen Persönlichkeitsschutz steht das öffentliche Interesse gegenüber. Und im öffentlichen Interesse liegt es, kriminelle Missbräuche aller Art zu verhindern, einschliesslich Abgabebetrug, Geldwäscherei, Korruption und natürlich Terrorismus. Bestimmungen in verschiedenen Rechtsbereichen setzen dem Bankgeheimnis Grenzen, damit es in bestimmten Fällen auch gegen den Willen des Bankkunden aufgehoben werden kann. Von diesen Rechtsbereichen seien hier genannt: das Zivilrecht, das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, das Verwaltungsstrafrecht und die kantonalen Strafprozessrechte.

„Für die Schweiz als globales Finanzdienstleistungszentrum ist die Integrität ein zentraler Erfolgsfaktor, da sie Vertrauen schafft und wahrt.“

Unsere Rechtsordnung ist so ausgestaltet, dass das Bankgeheimnis einer internationalen Zusammenarbeit zur wirkungsvollen Bekämpfung krimineller Machenschaften nicht im Wege steht. Seit den Siebzigerjahren hat die Schweiz pragmatische und wirksame Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass sich Kriminelle und Potentaten nicht hinter dem Bankgeheimnis verstecken können. Die Schweiz wirkt

auch auf internationaler Ebene aktiv bei der Bekämpfung von Missbräuchen des internationalen Finanzsystems mit und hat schon massgeblich zur Entwicklung international anerkannter Standards beigetragen. Wir unterstützen die Zusammenarbeit in den Bereichen Aufsichtsrecht, Geldwäscherei und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Die Integrität des Finanzplatzes ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen. Für die Schweiz als globales Finanzdienstleistungszentrum ist die Integrität ein zentraler Erfolgsfaktor, da sie Vertrauen schafft und wahrt.

Eine Verankerung in der Bundesverfassung bringt keinen Mehrwert

Auf Bundesebene sind mehrere Initiativen hängig, die das Bankgeheimnis explizit in der Bundesverfassung verankern wollen. Es ist unbestritten, dass vor allem aus gesellschaftspolitischer, aber auch aus wirtschaftlicher Sicht, der zunehmenden Aushöhlung des Datenschutzes entgegengewirkt werden muss. In dieser Beziehung stimme auch ich mit der Zielsetzung dieser Initiativen überein. Ich erachte aber dennoch die Verankerung des Bankgeheimnisses in der Bundesverfassung als nicht erforderlich. Die Verletzung des Bankgeheimnisses ist im Bankengesetz als Offizialdelikt ausgestaltet. Auch zivilrechtlich ist das Bankgeheimnis hinreichend abgestützt. Soweit es um Steuersachen geht, ist es rechtlich gut abgesichert durch unsere Steuer- und Verfahrensgesetze, durch das Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie durch unsere Doppelbesteuerungsabkommen. Dem Bankgeheimnis Verfassungsrang einzuräumen würde gegenüber der heutigen Rechtslage keinen Mehrwert bringen. Im Übrigen sind ja auch andere Berufsgeheimnisse – zum Beispiel das Arztgeheimnis – nicht explizit in der Bundesverfassung aufgeführt.

Komparative Vorteile sind zu wahren

Der Finanzplatz steht in einem globalen, hart geführten Standortwettbewerb. Dabei werden komparative Vorteile, auch regulatorischer Art, verteidigt, damit sich Länder als attraktive Finanzstandorte international vorteilhaft positionieren können. Der Bundesrat wird deshalb weiterhin alles daran setzen, für den Schweizer Finanzplatz gute Rahmenbedingungen bereitzustellen. Sie sollen es dem Finanzplatz erlauben, international wettbewerbsfähig zu bleiben. Zu diesen Rahmenbedingungen gehört auch ein wirkungsvoller Vertraulichkeitsschutz, wie ihn das Bankgeheimnis garantiert.

Hans-Rudolf Merz
Eidgenössisches Finanzdepartment

Hans-Rudolf Merz, geboren 1942, promovierte 1971 an der Universität St. Gallen. Anschliessend arbeitete er von 1969 bis 1974 als Sekretär der FDP St. Gallen sowie als Geschäftsführer des Industrievereins Appenzell Ausserrhoden. Von 1974 bis 1977 folgte die Tätigkeit als Vizedirektor des Ausbildungszentrums Wolfsberg der UBS, danach war Merz als selbstständiger Unternehmensberater tätig. 1997 wurde er als Vertreter des Kantons Appenzell Ausserrhoden in den Ständerat gewählt. Dort präsidierte er als Mitglied der Freisinnig-Demokratischen Partei (FDP) die Finanzkommission und war Mitglied der aussenpolitischen und der sicherheitspolitischen Kommission. Ferner gehörte er als Vizepräsident der OSZE-Delegation an. Seit Dezember 2003 steht Merz dem Eidgenössischen Finanzdepartment vor.

Dr. Barbara Hendricks
Parlamentarische Staatssekretärin, Deutsches Finanzministerium

DAS BANKGEHEIMNIS UND ANDERE FRAGEN DER BESTEUERUNG VON KAPITALERTRÄGEN AUS DEUTSCHER SICHT

Das Bankgeheimnis aus Sicht der Besteuerung und der Geldwäschebekämpfung.

In Deutschland existiert für das Bankgeheimnis – im Gegensatz zu anderen Ländern, wie etwa Österreich oder der Schweiz – keine gesetzliche Regelung. Das Bankgeheimnis, d. h. die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über kundenbezogene Tatsachen und Wertungen gegenüber Dritten, von denen eine Bank Kenntnis erlangt, wird in Deutschland allein durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Bankvertrag zwischen Bank und Kunde sichergestellt. Diese begründen kein Auskunftsverweigerungsrecht der Banken gegenüber Behörden oder Gerichten, auch nicht im Besteuerungsverfahren. Banken mussten daher seit jeher im Einzelfall auf Ersuchen eines Finanzamts Auskunft über Konten und Depots eines bestimmten Kunden erteilen. Verletzungen des Bankgeheimnisses durch das Kreditinstitut haben in Deutschland nur zivilrechtliche, jedoch nicht, wie etwa in der Schweiz, Liechtenstein oder aber auch Singapur strafrechtliche Folgen. Gerade dieser interessengemäss besonders hervorgehobene strafrechtliche Schutz hat wesentlich zur Mythenbildung um das Bankgeheimnis beigetragen.

„Verletzungen des Bankgeheimnisses durch das Kreditinstitut haben in Deutschland nur zivilrechtliche, jedoch nicht, wie etwa in der Schweiz, Liechtenstein oder aber auch Singapur strafrechtliche Folgen.“

Aufgrund dieser Mythen, die sich um das Bankgeheimnis und dessen Reichweite ranken, ist in der gesellschaftlichen Diskussion – bei den Bürgern und zum Teil auch in den Medien – noch immer der falsche Eindruck vorhanden, dass das Bankgeheimnis in einzelnen europäischen Staaten eine «feste, unbezwingbare Burg» ist, die Auskünften staatlicher Stellen aus dem In- und Ausland gegenüber den kontoführenden Banken erfolgreich Stand halten könnte. Das mag im Ausland für den steuerrechtlichen Bereich zum Teil der Fall sein; für den Bereich der Geldwäschebekämpfung gilt dies sicherlich nicht. Hier hat das Bankgeheimnis hinter staatlichen Auskunftsrechten zurückzutreten.

In Deutschland steht das Bankgeheimnis der Implementierung des gesetzlichen Instrumentariums zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus nicht entgegen. Finanzmarktaufsichtsbehörden und Ermittlungsbehörden werden bei der Erfüllung der ihnen nach dem Geldwäschegesetz und anderer geldwäscherechtlichen Vorschriften obliegenden Pflichten durch das privatrechtliche Bankgeheimnis in keinem Fall behindert. In Deutschland dürfen seit 1913 keine anonymen Konten geführt werden. Nach § 154 der Abgabenordnung und § 2 des Geldwäschegesetzes müssen Banken bei Eröffnung eines Kontos oder Depots oder bei Abschluss eines Vertrages zur Begründung einer anderen, auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung den Vertragspartner identifizieren.

„In Deutschland dürfen seit 1913 keine anonymen Konten geführt werden.“

Banken haben in Fällen, in denen sie auf verdächtige und ungewöhnliche Transaktionen und sonstige Geschäftsaktivitäten ihres Kunden stossen, eine Verdachtsanzeigepflicht. Darüber hinaus wird das Kreditinstitut durch das Bankgeheimnis nicht daran gehindert, bankintern proaktive Aufklärungs- und Recherchepflichten bezüglich Sachverhalten zu erfüllen, die geldwäscherelevant sein können. Dies gilt nicht nur für Deutschland, sondern auch für seine europäischen Nachbarn.

Internationale Anti-Geldwäschestandards geben den staatlichen «Umgang» mit dem Bankgeheimnis in Europa vor

Bereits durch die Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche («EU-Geldwäscherichtlinie») wurde das Bankgeheimnis aufgehoben. Art. 6 Abs. 1a sieht vor, dass die dieser Richtlinie unterliegenden Institute sowie Personen den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden von sich aus über alle Tatsachen, die ein Indiz für eine Geldwäsche sein könnten, unterrichten und diesen auf Verlangen weitere Auskünfte erteilen.

In der voraussichtlich im Sommer 2005 in Kraft tretenden dritten EU-Geldwäscherichtlinie wird sich darüber hinaus auch eine Regelung (Artikel 5) finden, welche die Führung anonymer Konten, Sparbücher oder Konten unter fiktiven

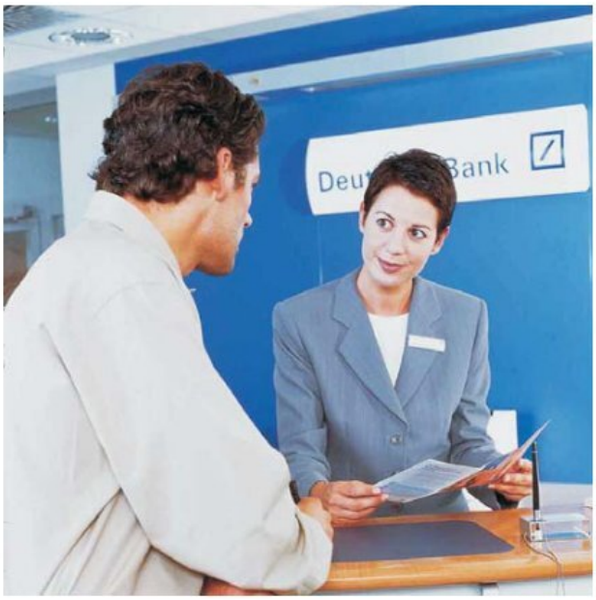

Namen explizit untersagt. Regelungen zum Schutz des Bankgeheimnisses in einzelnen Mitgliedstaaten, die – soweit überhaupt noch vorhanden – eine Führung anonymer Konten oder fiktiver Konten gestatten, würden dann gegen EU-Recht verstossen.

Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)

Die weltweit wichtigsten Massnahmen im Kampf gegen Geldwäsche werden von der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) formuliert, die 1989 von den G7-Staaten gegründet wurde und mittlerweile 33 Mitglieder umfasst (31 Staaten sowie die EU-Kommission und der Kooperationsrat der Golfstaaten). Die FATF hat den Inhalt der EU-Geldwäscherichtlinie massgeblich beeinflusst. Mit ihren 40 Empfehlungen, die unter deutscher Präsidentschaft im Juni 2003 in Berlin vollständig überarbeitet wurden, prägt und vereinheitlicht die FATF bereits seit Jahren die Geldwäschebekämpfungspolitik der nationalen Staaten, wozu nicht nur Mitgliedstaaten der EU, sondern auch europäische Staaten wie die Schweiz gehören.

Empfehlung 4 der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) verlangt von ihren Mitgliedsländern, dass das Bankgeheimnis nicht die Umsetzung dieser gegen Geldwäsche gerichteten Empfehlungen behindern darf. Diese Empfehlung zeitigt Auswirkungen, nicht nur auf die Handhabung der Verdachtsanzeigepflicht, sondern auch auf das Verbot der Einrichtung, sogennant anonymer Konten, die internationale Zusammenarbeit und Rechtshilfe bei der Bekämpfung der Geldwäsche sowie die von den Pflichtigen zu treffenden internen Organisations- und Abwehrmassnahmen gegen die Geldwäsche. Diese Abwehrmassnahmen beruhen in erster Linie auf der Schaffung von Transparenz über Geldflüsse und deren Herkunft sowie von Transparenz über Kunden sowie sonstigen Personen, denen eingebrachte Vermögensgegenstände rechtlich und tatsächlich zuzuordnen sind. Bereits seit Juni 1998 führen der Zoll und der Bundesgrenzschutz Kontrollen des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs durch. Dadurch sollen Gewinne aus schweren Straftaten aufgespürt und die organisierte Kriminalität wirksamer bekämpft werden. Die Bargeldkontrollen stehen im Einklang mit den Empfehlungen der von den G7-Staaten eingerichteten «Financial Action Task Force». Auch in anderen Staaten, z. B. in unserem Nachbarland Frankreich, werden vergleichbare Kontrollen durchgeführt. Bargeldkontrollen ergänzen die Massnahmen des Geldwäschegesetzes, die den Geldwäschevorgang lediglich im Zeitpunkt des Einschleusens illegaler Gewinne in den Finanzkreislauf über die Kredit- und Finanzinstitute bekämpfen. Durch die Bargeldkontrollen wird auch das körperliche Verbringen von Verbrechensgewinnen über die nationalen Grenzen erfasst.

Durchsetzung des internationalen Standards bezüglich des Bankgeheimnisses

Deutschland transformierte den massgeblich von der FATF und durch die EU-Geldwäscherichtlinien geschaffenen internationalen Standard gegen Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus in vollem Unfang in sein nationales Rechtssystem. Andere Länder in der Europäischen Union, die in ihrer Rechtspraxis den Inhalten der EU-Geldwäscherichtlinie und den 40 Empfehlungen der FATF zum Bankgeheimnis und zur Anonymität des Kunden nicht entsprachen, wurden von diesen Institutionen gezwungen, ihr Rechtssystem den internationalen Anforderungen anzupassen.

Im Ergebnis beinhaltet das Bankgeheimnis somit weder für den Kunden noch für die Bank ein Abwehrrecht gegenüber staatlichen Massnahmen im Bereich der Geldwäschebekämpfung. Dies gilt nicht nur für Deutschland, sondern auch für alle übrigen europäischen Staaten.

«EU-Zinsrichtlinie»

Als der Rat der EU am 3. Juni 2003 die Zinsrichtlinie (Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) beschloss, bedeutete dies einen entscheidenden Durchbruch zur Beendigung der Steuerflucht im Bereich privater Sparzinsen.

„Im Ergebnis beinhaltet das Bankgeheimnis somit weder für den Kunden noch für die Bank ein Abwehrrecht gegenüber staatlichen Massnahmen im Bereich der Geldwäschebekämpfung."

Eine wesentliche Ursache für die mangelnde Durchsetzbarkeit der Besteuerung in diesem Bereich ist in der derzeit fehlenden Koordinierung der nationalen Besteuerungssysteme der Mitgliedstaaten für den Bereich privater Zinseinkünfte zu sehen. Häufig können somit in der EU ansässige private Anleger die Versteuerung ihrer in anderen Mitgliedstaaten und europäischen Drittstaaten vereinnahmten Zins-

erträge gänzlich vermeiden. Die Folgen sind, um nur einige zu nennen, binnenmarktschädliche Verzerrungen des Kapitalverkehrs und die durch die Steuerumgehung verursachten Einnahmeverluste für die betroffenen Mitgliedstaaten. Neben der binnenmarktschädlichen Verzerrung des Kapitalverkehrs aufgrund bestehender Anreize zur Steuerumgehung, die es zu beseitigen gilt, spricht ein weiterer Aspekt für die stärkere Harmonisierung der Zinsbesteuerung in der EU. Der vergleichsweise geringere Gesamtbeitrag der Kapitaleinkünfte zum Steueraufkommen hat zu einer stärkeren steuerlichen Belastung weniger mobiler Einkünfte wie der Arbeitseinkünfte geführt und somit zu einer Verteuerung des Faktors Arbeit im Binnenmarkt beigetragen.

„Als der Rat der EU am 3. Juni 2003 die Zinsrichtliniebeschloss bedeutete dies einen entscheidenden Durchbruch zur Beendigung der Steuerflucht im Bereich privater Sparzinsen.“

Die Zinsrichtlinie soll es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die effektive Besteuerung der Zinseinkünfte ihrer Bürger aus Quellen in anderen Mitgliedstaaten und europäischen Drittstaaten (Schweiz, Andorra, San Marino, Monaco, Liechtenstein) sowie den von Grossbritannien und den Niederlanden abhängigen bzw. assoziierten Gebieten (Kanalinseln, Karibikgebiete) sicher zu stellen. Dieses Ziel will die Zinsrichtlinie in erster Linie durch die Einführung eines automatischen Informationsaustausches über grenzüberschreitende Zinszahlungen zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten bzw. diesen und den genannten Drittstaaten sowie abhängigen Gebieten erreichen. Die Zinsrichtlinie beabsichtigt jedoch keine Harmonisierung der steuerlichen Vorschriften über Zinsbesteuerung in der Gemeinschaft selbst.

22 Mitgliedstaaten werden automatisch Informationen über die Zinserträge privater Anleger austauschen. Während eines Übergangszeitraums ist es jedoch Österreich, Belgien und Luxemburg gestattet, anstelle des automatischen Informationsaustausches einen Quellensteuerabzug auf die betreffenden Zinseinkünfte anzuwenden, wobei 75 Prozent der hieraus stammenden Einnahmen dem Wohnsitzmitgliedstaat zufliessen. Diese Massnahme führt ebenso zu einer effektiven Besteuerung.

Diese Wahlmöglichkeit zwischen automatischem Informationsaustausch und Quellenbesteuerung erlaubt es den optierenden Mitgliedstaaten «steuerlich» am Bankgeheimnis festzuhalten. Eine entscheidende Voraussetzung für den Start der Zinsrichtlinie war bzw. ist darüber hinaus die Einbeziehung wichtiger europäischer Finanzplätze ausserhalb der EU in das System einer europäischen Zinsbesteuerung, wie es die Zinsrichtlinie vorsieht. Die Schweiz hat sich neben anderen teilnehmenden europäischen Drittstaaten für einen Quellensteuerabzug auf die Zinseinkünfte der in der EU ansässigen Anleger entschieden, soweit nicht bereits die Schweizer Verrechnungssteuer zur Anwendung kommt.

Damit wird eine effektive Mindestbesteuerung der Zinseinkünfte der in der EU ansässigen Steuerpflichten durchgesetzt, wobei das Schweizer Bankgeheimnis hinsichtlich der Besteuerung weiterhin gewahrt bleibt.

„22 Mitgliedstaaten werden automatisch Informationen über die Zinserträge privater Anleger austauschen.“

Kontenabfrage für steuerliche Zwecke

Mit der Einführung der Kontenabrufmöglichkeit nach § 93 Abs. 7 Abgabenordnung durch das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit hat der deutsche Gesetzgeber die Finanzbehörden seit dem 1. April 2005 in die Lage versetzt, die Angaben der Steuerpflichtigen mit angemessenem Aufwand und zielgerichtet prüfen zu können, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Ein Kontenabruf erfolgt nicht flächendeckend, sondern nur dann, wenn er im Einzelfall auf Grund konkreter Umstände oder allgemeiner Erfahrungen erforderlich ist. Kontenabrufe ohne besonderen Anlass oder Rasterfahndungen wird es nicht geben. Das Finanzamt erfährt durch einen Kontenabruf, bei welchem Kreditinstitut ein bestimmter Steuerpflichtiger ein Konto oder Depot unterhält. Kontenbewegungen oder Kontenstände können und sollen durch einen Kontenabruf nicht ermittelt werden. Hierzu müssen weitere Ermittlungen – und diese im Regelfall zuerst beim Betroffenen – vorgenommen werden. Allein daran zeigt sich, dass das in diesem Zusammenhang häufig geäusserte Schlagwort vom «gläsernen Bürger» ein Schreckgespenst ist.

Dr. Barbara Hendricks
Parlamentarische Staatssekretärin,
Deutsches Finanzministerium

Dr. Barbara Hendricks ist seit Oktober 1998 parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen in Berlin. In dieser Funktion unterstützt sie den Finanzminister bei der Erfüllung seiner Regierungsaufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Steuer- und Finanzpolitik. Bereits seit 1994 ist Frau Dr. Hendricks Mitglied des Deutschen Bundestages und seit 2001 Mitglied des Bundesparteivorstandes der SPD.

Pierre G. Mirabaud
Chairman Swiss Bankers Association

A LITTLE THING CALLED PRIVACY

Banking secrecy, le secret bancaire, Bankkundengeheimnis, il segreto bancario, yinhang mimi, shuhigimu: Switzerland's concept of financial privacy is famous in any of the world's languages.

However, no other aspect of modern banking gives rise to more myths, legends, misunderstandings and sheer nonsense than the Swiss banker's professional obligation to treat his client's financial affairs in confidence. Many critics, for example, erroneously believe Swiss banks hide behind an impenetrable wall of secrecy that shields criminals and terrorists and impedes investigations into any crime involving a Swiss bank account. Others are equally convinced that bank client confidentiality is an unfair competitive advantage used by Swiss bankers to attract foreign business. Yet others say it makes Switzerland a paradise for tax evaders. Discussions about Swiss bank-client confidentiality tend to be either very technical and legalistic at one extreme, or charged with emotion – and often, unfortunately, with ignorance – at the other. This edition of the «Student Business Review» will no doubt carry articles from articulate critics also pursuing their own agendas, but in my allocated space I would like to separate fact from fiction and spell out what Swiss bank-client confidentiality is, what it protects and, equally important, what it does not protect. I will then offer a few reflections on its economic significance for Swiss banking.

Throughout this article, my reference to «bank-client confidentiality» rather than «banking secrecy» is not some obfuscating euphemism but rather a literal translation of the German term «Bankkundengeheimnis» which makes it clear it is the privacy of the client – and not the bank – that is being protected. My own definition of bank-client confidentiality would have it as «the obligation of professional secrecy of banks, their representatives and staff regarding the financial matters of their clients of which they have gained knowledge in the conduct of their business.»

Historical context

First, a few words to place Swiss bank-client confidentiality in its historical context. Since its origins banking has always been a profession based on trust and confidence. Bankers have never shouted details of their clients' affairs from the rooftops and this tradition of confidentiality has existed since the dawn of banking history, albeit in an uncodified form. A key date for Switzerland is 1934, when the Federal Law on Banks and Savings Banks was enacted. Amongst other things it contained – and continues to contain – an article making any breach of bank-client confidentiality a criminal offence. At the time several neighbouring countries were spying on the financial affairs of their citizens and Switzerland took this legal measure to clamp down on such espionage. I also believe Swiss legislators wanted to reassure clients of banks in Switzerland about the confidentiality of their financial affairs following calls for increased banking supervision in the wake of the 1929 Wall Street crash and subsequent depression during which thousands of banks around the world collapsed.

„Since its origins banking has always been a profession based on trust and confidence.“

In addition to being codified in Swiss law, bank-client confidentiality is also firmly anchored in Switzerland's democratic tradition and surveys carried out for the Swiss Bankers Association consistently show that the vast majority of Swiss support the principle.

Legal basis

Many countries provide, to a greater or lesser extent, the authority and obligation for banks to refuse to disclose client information to ordinary third parties. If they did not they would jeopardise the right to privacy and potentially endanger the financial well-being of the client. But of course you must read the small print to find out exactly what the banks may or must do with the information they have about their clients' financial affairs and this varies widely from country to country. In Switzerland, the situation is crystal-clear. Although bank-client confidentiality has several legal bases, it is most explicitly protected under Article 47 of the Federal Law on Banks and Savings Banks mentioned aboce, Paragraph 1 of which reads:

«Whoever divulges a secret entrusted to him or of which he has become aware in his capacity as officer, employee, mandatory, liquidator or commissioner of a bank, as representative of the Banking Commission, officer or employee of a recognised auditing company and whoever tries to induce others to violate professional secrecy, shall be punished by imprisonment for not more than six months or by a fine of not more than CHF 50 000.»

Critics of Swiss bank-client confidentiality can quickly place their finger on this passage, but I am surprised how many of them never seem to make it to Paragraph 4 of the same article, which says:

«Federal and Cantonal regulations concerning the obligation to testify and to furnish information to a governement authority shall apply.»

This paragraph is important as it underpins one of the key messages of my article: the high level of confidentiality banks in Switzerland are obliged by law to extend to all clients – both domestic and foreign – is not absolute and is no obstacle whatsoever to a criminal investigation.

No protection to criminals

In Switzerland, the rights to privacy can be ordered suspended by a judge when proceedings are underway into virtually all serious crimes such as money laundering, corruption and, of course, the financing of terrorism. Furthermore, Switzerland extends international judicial assistance to foreign authorities in cases where the crime under consideration is an offence punishable under Swiss law. Full practical details of this can be found on the Swiss Justice and Police Ministry's website www.ofj.admin.ch, where there is also a «Checklist for Foreign Requests for Mutual Assistance in Criminal Matters».Switzerland extends international judicial assistance for criminal cases and bank-client confidentiality is, for example, regularly suspended in money-laundering cases.

„Switzerland has some of the toughest – if not the toughest – anti-money laundering measures.“

While on the subject of money laundering, it is widely acknowledged that Switzerland has some of the toughest – if not the toughest – anti-money laundering measures to be found anywhere. All financial intermediaries (i.e. not just banks) are obliged by law to report suspicious transactions to the authorities and at the same time freeze the relevant accounts.

Unlike many countries, they do not have to wait for a court order to do this. Furthermore, since 11 September 2001 various senior U. S. officials have publicly confirmed that Swiss bank-client confidentiality is no obstacle to investigations into the financing of terrorism and have welcomed the expeditious cooperation Switzerland has extended in this area. Switzerland has also carried out pioneering work on the issue of how financial intermediaries should handle clients flagged as so-called «politically-exposed persons». Amongst other things, the July 2003 Money Laundering Ordinance requires all financial intermediaries to take a risk-based approach to the prevention of money laundering by identifying high-risk business relationships and using computers to spot unusual transactions.

„The Swiss believe it is the personal responsibility of the individual citizen.“

The Swiss approach to taxation

Now I would like to consider the «paradise for tax evaders» argument. No one can be so naive as to believe there are no tax evaders in Switzerland. But those who criticise Switzerland as a paradise for tax evaders most often fail to appreciate the Swiss approach to taxation.

First of all, the Swiss believe it is the personal responsibility of the individual citizen (and not, for example, of his or her bank) to sort out and fulfil his or her tax obligations to the state. This is done on the principle of self-declaration and on the principle of good faith. Secondly, to discourage tax evasion a withholding tax is levied on Swiss-sourced interest and dividend payments. Introduced over 60 years ago, the withholding tax stands today at 35 percent, making it the highest in the world. This withholding tax applies to everyone, no matter whether they are Swiss or foreigners. And unlike some countries, Switzerland does not discriminate against its own residents in favour of non-residents. Swiss taxpayers have the tax credited when their tax returns are assessed, and foreign taxpayers can reclaim the tax under the respective double taxation agreement between their country and Switzerland.

In parentheses I would mention that Switzerland was able to help the European Union close a potential loophole in its Taxation of Savings Income Directive by offering to extend its withholding tax system to cover foreign-sourced interest payments paid via a Swiss paying agent to an EU taxpayer. The EU's Directive is due to come into effect on 1 July 2005 and, thanks to Switzerland's generous offer, EU taxpayers will not be able to circumvent it by using paying agents domiciled in Switzerland.

Finally, if tax evasion is discovered in Switzerland it is sanctioned with severe administrative fines bordering almost on confiscation. If a country has a serious problem with tax evasion I would suggest this is a symptom that something has gone wrong in the relationship between that state and its citizens. Perhaps the tax burden is perceived as being too high and citizens believe the state is spending tax revenues

in a wasteful manner, or perhaps confidence in the authorities and institutions of the afflicted state may be on the decline. Such states should first take a good look inwards before outsourcing the blame for their problems and hijacking international organisations to pomote their own political and fical agendas.

„If a country has a serious problem with tax evasion I would suggest this is a symptom that something has gone wrong in the relationship between that state and its citizens.“

Swiss banks know their customers

By law, banks in Switzerland must not only verify the identity of the customer, but also establish the identity of the beneficial owner of the assets if the latter is different from the person opening the account. And banks in Switzerland have to dig much deeper than in most other countries. For example, a domiciliary company, a trust or some British Virgin Islands construction cannot itself be deemed a beneficial owner. Banks in Switzerland have to go beyond such fronts and establish the identity of the ultimate beneficial owner of the assets.

Contrary to popular belief, and to the chagrin of thriller writers, anonymous accounts are a myth, at least at Swiss banks. As explained above, our banks are obliged by law to know the identity of their account holders, so no account can be anonymous. There are indeed «numbered accounts» by which the client's business at the bank is carried out under a number or code. There is always a lot of excitement about numbered accounts but the procedure to open one is exactly the same as for any other type of account. Numbered accounts are certainly not anonymous. They are simply an internal security measure that restricts knowledge of the customer's and beneficial owner's identity to a small group of the bank's staff. The crucial point is that the client's identity is known to the bank and a numbered account offers no protection at all should a criminal investigation get under way.

„Anonymous accounts are a myth.“

On top of all this, our banks know the identity of those holding power of attorney over the money of third parties, and they also know the identity of anyone who has made a cash transaction of more than 25 000 Swiss francs at a Swiss bank during the past ten years. All this information is documented and has given rise to an interesting phenomenon. Assets of criminal origin deposited in other countries can often only be identified with the help of the Swiss authorities because some of the transfers involved a bank in Switzerland! It was Switzerland, for example, that alerted the U. K. to the fact that its banks also held assets belonging to the late General Sani Abacha of Nigeria.

Those countries quick to criticise Switzerland's bank-client confidentiality and which press for an automatic exchange of bank information are usually those countries whose own banks know next-to-nothing about their clients or the beneficial owners of the assets deposited with them. Of course, anybody can enthusiastically offer information which, judged objectively, is in reality absolutely worthless. The countries at present howling most loudly for an exchange of information are precisely those countries which are hoping to obtain ivory in exchange for bamboo. The Swiss legal system is very coherent and offers no possibility for an automatic exchange of information.

„Foreign clients do not bring their assets to Switzerland just because of bank-client confidentiality.“

Economic significance

Journalists often ask me how much money would leave Switzerland if bank-client confidentiality were to be abolished. They want a monetary value placed on it. I reply it is

rather like asking how much British tourism would suffer if the Royal Family were to be abolished. The answer of course is that tourists do not travel to the U. K. just to see the changing of the guard at Buckingham Palace. Similarly, foreign clients do not bring their assets to Switzerland just because of bank-client confidentiality. Of course our bank–client confidentiality is a competitive advantage and this cannot be denied. However, there are other, perhaps even more powerful, pulling factors.

A package of attractive factors

From experience I have learnt that many foreign clients come to Switzerland simply in search of security and stability. If you live in a country with high inflation or where confidence in the banking system has collapsed you will naturally seek a sanctuary for your assets that offers political, economic, social, monetary, legal and fiscal stability. Switzerland offers all this and is a predictable place in which and from which to do banking and other business.

„Many foreign clients come to Switzerland simply in search of security and stability.“

Another attractive factor for foreign clients is the competence, professional know-how and experience gained by Swiss bankers over generations. Some of our private bankers trace their history back to the early 19th and even late 18th centuries. My own bank, Mirabaud & Cie., was founded in Geneva in 1819. We are well-experienced in managing assets not only in good times but also in economically challenging times.

The international outlook of Swiss banks appeals as well. Most Swiss bankers speak three or four languages and are well-travelled, and I can also report from experience that foreign clients appreciate doing business not only in their mother tongue but with someone who understands their culture. Summing up, I agree that bank–client confidentiality is an important competitive advantage for Switzerland but at the same time I would stress there are other advantages of equal if not more importance.

Conclusion

In this article I have attempted to place Swiss bank-client confidentiality in its historical and legal context. As a banker I know that it can only be justified if we can prove it does not protect criminals and here my conscience is clear. Switzerland is the last place on earth where an embezzling dictator should deposit assets or a criminal attempt to launder money, and every case we uncover is a sign that the system is working.

Swiss banks have genuine information about clients and beneficial owners and the detailed nature of this information justifies a correspondingly high level of confidentiality. However, I have shown that if a bank suspects an account is being used for criminal purposes the x-rays can be switched on. If the Swiss attorney-general or a cantonal judge walks through

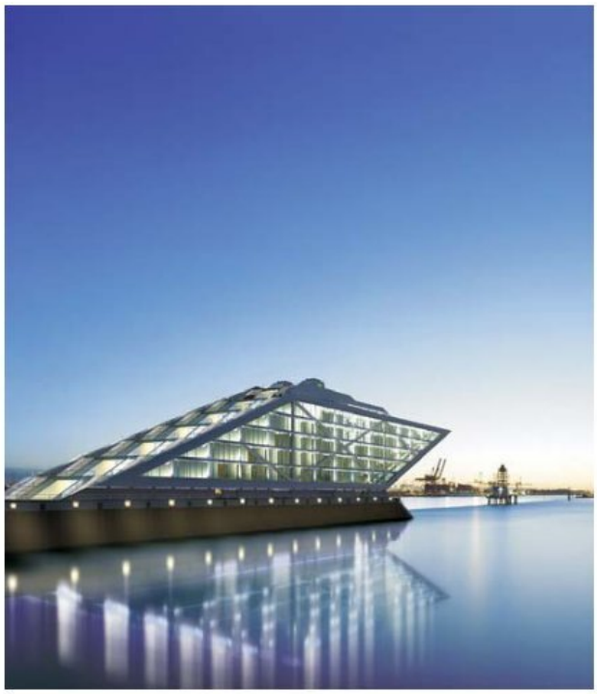

the door of my bank wanting information in connection with a crime, bank-client confidentiality simply disappears. In an age of ever-increasing state and commercial intrusion into our private lives I consider it my duty as a banker to protect the privacy of honest bank clients while exposing any criminals to the full force of the law, and I challenge critics to name an international financial centre where banks do this better than in Switzerland.

Pierre G. Mirabaud
Chairman
Swiss Bankers Association (SBA)

Pierre Mirabaud graduated in business administration from the University of Geneva in 1972. He then held various positions in Paris (Banque Rivaud SA), New York (Morgan Guaranty Trust), Chicago (Blunt Ellis & Loewi) and Geneva (Swiss Bank Corporation). He joined the private bankers Mirabaud & Cie. in 1976 where he holds various leading positions. He became Partner in 1979 and Senior Partner in 1995. Pierre Mirabaud took over as Chairman of the Swiss Bankers Association in September 2003. Pierre Mirabaud chaired the Swiss Private Bankers Association from 1990 to 1993. Until 2003 he was Director of the Working Group Capital & Economy akw., as well as Vice-Chairman of the Board of Avenir Suisse.

Prof. Dr. Gunter Widmaier
Redeker Sellner Dahs & Widmaier

DER AUTOMATISIERTE ABRUF VON KONTO-STAMMDATEN UND DAS BANKGEHEIMNIS

Das Bankgeheimnis hatte in Deutschland noch nie den Stellenwert wie etwa in der Schweiz. In jüngster Zeit hat der Gesetzgeber es noch mehr ausgehöhlt. Der Beitrag schildert diese Entwicklung und die Bemühungen, ihr Einhalt zu gebieten.

Im deutschen Recht ist das Bankgeheimnis von jeher nur im Rahmen der zivilrechtlichen Beziehungen zwischen den Kreditinstituten und ihren Kunden geschützt. Die Banken sind vertraglich zur vertraulichen Behandlung der Kundendaten verpflichtet, jedoch existiert kein Bankgeheimnis im Sinne eines geschützten Bereichs, der dem Zugriff der Ermittlungsbehörden vollständig entzogen wäre. Wenn die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen ihrer Ermittlungen aufgrund eines konkreten Tatverdachts erfahren, dass der Beschuldigte bei einer bestimmten Bank ein Konto unterhält, so können sie sich nach den Regeln der Strafprozessordnung auch Kenntnis von den Kontobewegungen selbst verschaffen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Behörden von dem Konto wissen. Der deutsche Gesetzgeber hat es den Behörden in jüngster Zeit jedoch bedeutend erleichtert, die Existenz von Konten zu eruieren und damit Anknüpfungspunkte für weitere Ermittlungen zu gewinnen. Das Instrument hierfür ist der automatische Abruf der sogenannten Kontostammdaten. Jedes Kreditinstitut muss, um ein Konto einrichten zu können, bestimmte Daten des Kunden erheben – vor allem natürlich den Namen und das Geburtsdatum, dazu auch den Tag der Errichtung des Kontos (und den seiner Schliessung) sowie den Namen und die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten.

„Der deutsche Gesetzgeber hat es den Behörden in jüngster Zeit jedoch bedeutend erleichtert, die Existenz von Konten zu eruieren und damit Anknüpfungspunkte für weitere Ermittlungen zu gewinnen.“

Seit dem 1. April 2003 erlaubt das Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz, KWG) in seinem § 24c den Strafverfolgungsbehörden und der Steuerfahndung, diese Stammdaten computergestützt abzurufen. Dazu gibt der Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder der Steuerfahndung eine Anfrage mit dem Namen einer Person an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ein. Die BaFin – die insoweit die Aufgabe einer technischen Vermittlung hat – überprüft die zum Abruf bereitgehaltenen Stammdaten aller Kreditinstitute in Deutschland auf diesen Namen. Stösst man dabei auf ein Konto, von dessen Existenz man bis dahin nichts wusste, so kann man wiederum von den strafprozessualen Ermittlungsmassnahmen Gebrauch machen. Der Vorteil des automatisierten Abrufs liegt für die Ermittler also darin, dass sie ohne grossen Aufwand Aufschluss über die Existenz von Konten auch bei entlegenen Banken erlangen können, von denen sie bis dahin nichts wussten und auf die es keine Hinweise gab.

Von der Terrorismusbekämpfung zur «Bürokratieoptimierung»

Ursprünglich wollte die Politik dieses Instrument allein zur Terrorismusbekämpfung einsetzen. Seinen ersten öffentlichen Auftritt hatte der automatisierte Kontostammdatenabruf bei der Vorstellung eines Massnahmepakets mit dem eindrucksvollen Titel «Finanzströme des Terrorismus austrocknen – Finanzplatz Deutschland schützen». Den Terrorismus bekämpfen – wer wollte das nicht? Doch schon während des Gesetzgebungsverfahrens hatte die verlockende Einfachheit dieser Form der Datengewinnung Begehrlichkeiten geweckt. Erster Ausdruck dieser Entwicklung ist

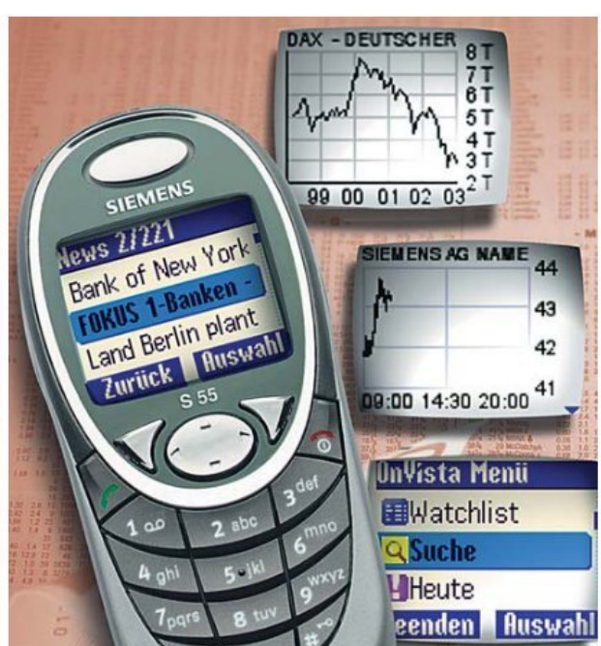

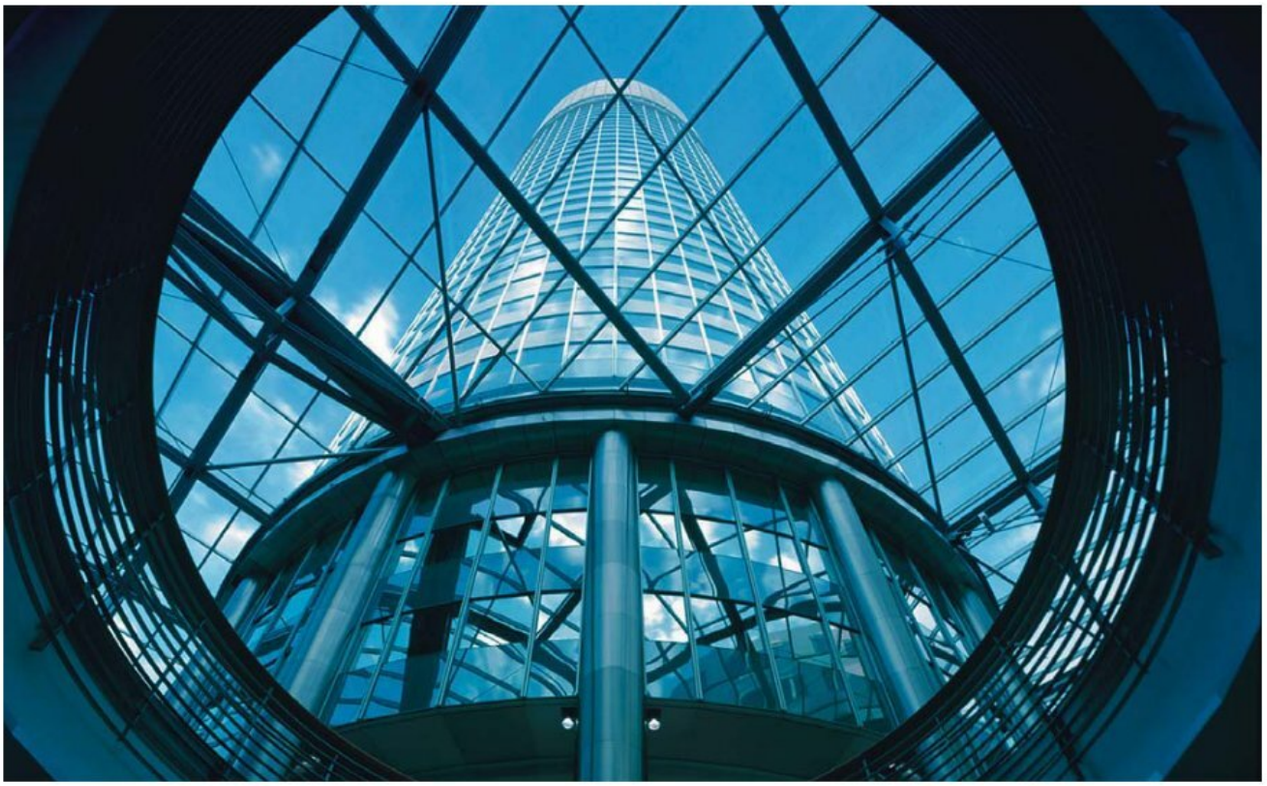

„Sicher ist auch die Bekämpfung der Steuerhinterziehung und der Kriminalität in all ihren Formen wichtig – aber es ist qualitativ doch noch etwas anderes als der am 11. September 2001 so dramatisch in das Bewusstsein der Menschen gerückte internationale Terrorismus.“

§ 24c KWG. Sicher ist auch die Bekämpfung der Steuerhinterziehung und der Kriminalität in all ihren Formen wichtig – aber es ist qualitativ doch noch etwas anderes als der am 11. September 2001 so dramatisch in das Bewusstsein der Menschen gerückte internationale Terrorismus. Eine Begründung dafür, warum der Datenabruf auch für die Aufklärung von Taten aus dem unteren Bereich der Kriminalität unerlässlich sein soll, hat die Politik jedenfalls nicht gegeben. Und dabei ist es nicht geblieben. Am 1. April 2005 ist eine Änderung der Abgabenordnung in Kraft getreten, die die Möglichkeit eines automatisierten Stammdatenabrufs auf praktisch alle Behörden und Gerichte in Deutschland ausweiten, und zwar nicht mehr nur beschränkt auf Fälle, in denen es um Kriminalität und Steuerhinterziehung geht, sondern jetzt auch bezogen auf die Sozialverwaltung insgesamt. Ein praktisches Beispiel: Wer staatliche Leistungen beantragt, muss seine Bedürftigkeit darlegen. Erregt er dabei das Misstrauen des Sachbearbeiters, kann dieser einen Stammdatenabruf vornehmen und nachprüfen, ob der Antragsteller nicht vielleicht doch noch irgendwo ein Konto hat. Mit dieser Ausweitung hat der automatisierte Stammdatenabruf es geschafft, von einem Instrument zur Terrorismusbekämpfung zu einem der blossen «Bürokratieoptimierung» zu werden.

Verfassungsbeschwerde erhoben

Während das Gesetzgebungsverfahren zu § 24c KWG von Datenschützern und den Verbänden der Kreditwirtschaft noch durchaus kritisch begleitet wurde, war der Widerspruch unmittelbar nach Verabschiedung der Vorschrift weitgehend erlahmt. Allein eine kleine westfälische Volksbank und einer ihrer Kunden – ein Rechtsanwalt und Notar – wollten sich mit der neuen Rechtslage nicht einfach so abfinden und erhoben Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht. Sie beanstandeten, dass die Massnahme gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verstosse, weil sie ohne richterliche Anordnung von jedem Sachbearbeiter aus reinen Zweckmässigkeitserwägungen veranlasst werden könne und zudem keiner nachträglichen Überprüfung unterliege – schon deshalb nicht, weil der Betroffene gar nichts davon erfahre. Dies sei mit den Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem sogenannten Volkszählungsurteil von 1983 zum Verhältnis von Grundrechten und Datenschutzrecht aufgestellt hat, unvereinbar. Als einige Zeit darauf das Inkrafttreten der Änderungen in der Abgabenordnung bevorstand, erhoben sie auch hiergegen Verfassungsbeschwerde und verbanden diese mit dem Antrag auf Erlass

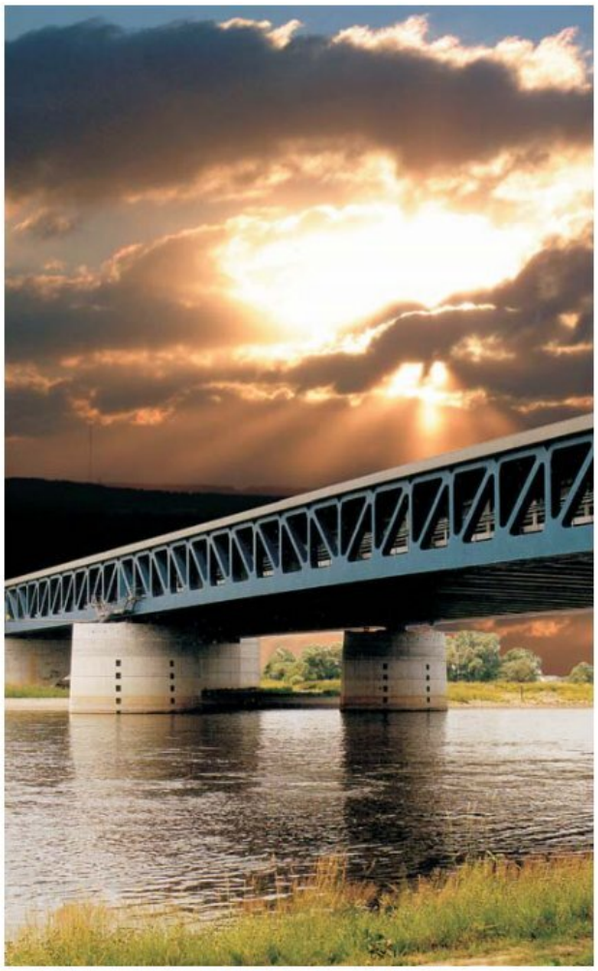

einer einstweiligen Anordnung des Inhalts, dass die Neuregelung nicht am 1. April 2005 in Kraft tritt. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht diesen Antrag mit Beschluss vom 22. März 2005 (nachzulesen auf www.bundesverfassungsgericht.de/Entscheidungen) abgelehnt, nachdem das Bundesministerium der Finanzen am 10. März 2005 einen Anwendungserlass veröffentlicht hatte, doch nur deshalb, weil dieser Erlass das Gesetz entgegen seinem Wortlaut wesentlich einschränkt. Nach dem Erlass muss es einen konkreten Verdachtsgrund für eine Abfrage geben und der Sachbearbeiter muss zunächst dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Ferner darf er den Abruf nicht selbst anordnen, sondern muss das Ersuchen von seinem Behördenleiter unterzeichnen lassen. Schliesslich muss der betroffene Bürger über einen erfolgten Abruf informiert werden, so dass er jedenfalls im Rahmen der Anfechtung seines (Steuer- oder sonstigen) Bescheides auch die Rechtmässigkeit des Abrufs überprüfen lassen kann. Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es allein dieser Anwendungserlass war, der eine einstweilige Anordnung entbehrlich machte. Die umfangreich begründete Entscheidung kommt immer wieder darauf zurück, dass die Bedenken der Beschwerdeführer zwar gewichtig sind, durch den Anwendungserlass aber sichergestellt sei, dass sie sich in der Praxis nicht auswirken. Die Beschwerdeführer haben damit schon jetzt einen wichtigen Erfolg errungen.

„Mit einem Heftpflaster kann man zwar eine Blutung stillen, aber keinen Beinbruch kurieren."

Zwar ist mit diesem Beschluss noch keine Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit der beiden angegriffenen Vorschriften selbst gefallen, aber es liegt auf der Hand, dass die verfassungsrechtlichen Mängel eines Gesetzes schon aus formalen Gründen der Normenhierarchie nur durch ein Gesetz geheilt werden können. Mit einem Heftpflaster kann man zwar eine Blutung stillen, aber keinen Beinbruch kurieren.

Ausblick

Es scheint, als könnten die Verfassungsbeschwerden eine politische Fernwirkung erzeugen, die wieder zu einer stärkeren Achtung der Bürgerrechte einschliesslich des Datenschutzes und des Schutzes der Vertrauensbeziehung zwischen Bank und Kunde führt. Dies zeigt sich vor allem an zwei Punkten: Zum einen hat die FDP auf ihrem Parteitag Anfang Mai in Köln einen Beschluss zu Grundzügen einer liberalen Innen- und Rechtspolitik gefasst, in dem (losgelöst von verfassungsrechtlichen Bedenken) der automatisierte Kontostammdatenabruf politisch in Frage gestellt wird. Der Beschluss liegt auf der Linie eines Antrags, den die FDP-Fraktion schon im März 2005 im Deutschen Bundestag eingebracht. Zum anderen hat die Landesregierung von Baden-Württemberg dem Rechtsausschuss des Bundesrates einen Antrag vorgelegt, der in die gleiche Richtung zielt. Der Justizminister des Landes begründete diesen Antrag insbesondere damit, dass durch die betreffenden Regelungen sämtliche Bürger internationalen Terroristen gleichgestellt würden. Zwar wird angesichts der Mehrheitsverhältnisse im Deutschen Bundestag diesen Initiativen zur Zeit keine grosse Erfolgsaussicht beigemessen, es bleibt aber zu hoffen, dass das Thema Bürgerrechte – Datenschutz – Bankgeheimnis jetzt wieder (und dauerhaft) in das Blickfeld der Politik gerückt ist.

Prof. Dr. Gunter Widmaier
Redeker Sellner Dahs & Widmaier

Prof. Dr. Gunter Widmaier, geboren 1938 in Ravensburg, ist Rechtsanwalt in Karlsruhe, dem Sitz des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs. Seit 1996 lehrt er zudem als Honorarprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Die Schwerpunkte seiner anwaltlichen Tätigkeit sind die Revision in Strafsachen und das Verfassungsrecht. Er vertritt die Beschwerdeführer im Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen den automatisierten Kontostammdatenabruf.

Prof. Dr. Beat Bernet
Direktor Schweizerisches Institut für Banken und Finanzen (Universität St. Gallen)

DAS SCHWEIZERISCHE BANKGEHEIMNIS: EINE KLEINE STANDORTBESTIMMUNG

Kein anderes Attribut des Schweizerischen Finanzplatzes weckt so viele Emotionen wie das Bankgeheimnis. Kaum ein Kriminalroman oder Agentenfilm, wo nicht der Bösewicht kofferweise Geld aus kriminellen Aktivitäten auf ein anonymes Konto einer Genfer oder Zürcher Bank transferiert.

Der Mythos «Bankgeheimnis» hat sich über Jahrzehnte in den Köpfen, nicht nur der Romanautoren, sondern auch vieler Politiker und Medienvertreter festgesetzt. Dass es anonyme Nummernkonti in der Schweiz gar nie gab, dass kriminelles Kapital seit Jahrzehnten bei uns härter verfolgt wird als in fast allen anderen Ländern der Welt und, dass es für Steuerbetrug seit langem kein Bankgeheimnis mehr gibt, wissen noch längst nicht alle, die sich mehr oder minder qualifiziert zum Thema Bankgeheimnis äussern.

„Das Bankgeheimnis ist damit eigentlich ein Berufsgeheimnis für Bankiers, wie es etwa auch für Ärzte, Rechtsanwälte oder Pfarrer vorgesehen ist.“

Art. 47 des Bankengesetzes legt fest, dass mit Busse oder Gefängnis bestraft wird, wer ohne entsprechende Ermächtigung als Bankmitarbeiter Informationen zu finanziellen Beziehungen des Kunden zu seiner Bank an Dritte weitergibt. Das Bankgeheimnis ist damit eigentlich ein Berufsgeheimnis für Bankiers, wie es etwa auch für Ärzte, Rechtsanwälte oder Pfarrer vorgesehen ist.
Wie bei diesen ist es ausschliesslich auf den Schutz der Privatsphäre der Individuen ausgerichtet und damit letztlich ethisch motiviert – das Recht auf Wahrung der Privatsphäre wird im demokratischen Staatsverständnis der meisten Menschen als schützenswertes Grundrecht interpretiert.
Das Bankgeheimnis schützt jedoch seit jeher keine Straftatbestände. Rechts- und Amtshilfe sind denn auch dort stetig ausgebaut worden, wo strafrechtliche Sachverhalte betroffen sind. Die Schweiz unterscheidet sich hier kaum von anderen Staaten wie etwa den USA oder den Mitgliedländern der EU. Die einzige wirkliche Differenz zu diesen Staaten besteht in der rechtlichen Qualifizierung des Tatbestandes der Steuerhinterziehung durch Private – in der Schweiz ist sie im Unterschied zu allen anderen Ländern kein Straftatbestand, sondern lediglich eine Übertretung, die durch ein Verwaltungsverfahren geahndet wird. Auch hinter dieser Qualifizierung steckt letztlich eine normative Überlegung: Die Steuerdeklaration verantwortet jeder Bürger selbst, wobei der Staat zur Sicherung seiner Ansprüche eine rückforderbare Quellensteuer erhebt und mittels eines harten Sanktionssystems ertappte Steuersünder massregelt. Banken werden insofern als Erfüllungsgehilfen des Staates eingesetzt, als sie für die Ablieferung der Quellensteuer zuständig sind und im Falle strafrechtlicher Sachverhalte (wie etwa Verdacht auf Geldwäscherei) Meldung zu erstatten und das Bankgeheimnis aufzuheben haben.

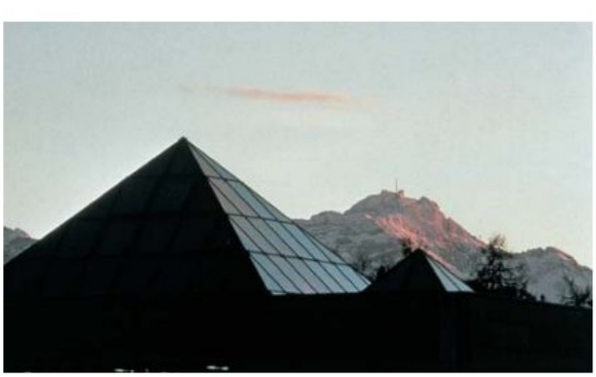

„Es ist offensichtlich, dass der konsequente Schutz der Privatsphäre auch durch das Bankengesetz im aktuellen Umfeld einen gewichtigen Wettbewerbsvorteil des Finanzplatzes Schweiz darstellt.“

Es ist offensichtlich, dass der konsequente Schutz der Privatsphäre auch durch das Bankengesetz im aktuellen Umfeld einen gewichtigen Wettbewerbsvorteil des Finanzplatzes Schweiz darstellt. Dass dies gerade den Exponenten jener Finanzplätze ein Dorn im Auge ist, die in einem immer härteren Standortwettbewerb mit der Schweiz stehen, ist nachvollziehbar. Das Beispiel England zeigt jedoch, dass dabei vordergründige Rhetorik nicht immer mit realen Sachverhalten übereinstimmen muss, bietet doch gerade der Finanzplatz London mit seinem Trust Law Möglichkeiten zur Anonymisierung von Kapitalströmen, die es in der Schweiz in der Form nie gegeben hat. Ähnliche Beispiele lassen sich auch in Luxemburg oder in den USA finden.
Im Rahmen der Verhandlungen zu den Bilateralen II-Verträgen spielte das Bankgeheimnis eine Schlüsselrolle. Während die EU ursprünglich einen automatischen Informa-

tionsaustausch zwischen Banken und nationalen Steuerbehörden forderte, konnte im Dossier Zinsbesteuerung eine für beide Seiten akzeptable Lösung gefunden werden. Die Schweizer Banken werden künftig sozusagen als verlängerter Arm der jeweiligen nationalen Steuerbehörden auf den Zinserträgen von Anlagen ausländischer Kunden einen Steuerrückbehalt vornehmen und diese Erträge grösstenteils dem Fiskus im Domizilland des Anlegers überweisen, ohne diesem jedoch die Identität des Kunden offenzulegen. Im Dossier Betrugsbekämpfung werden die direkten Steuern von der Amts- und Rechtshilfe ausgenommen. Informationen, die ausländischen Behörden im Zusammenhang mit der Hinterziehung indirekter Steuern weitergeleitet werden, dürfen von diesen explizit nicht für Verfahren im Zusammenhang mit direkten Steuern genutzt werden. Und in den Dossiers Schengen/Dublin konnte mit der Opting-Out-Klausel das für das Bankgeheimnis wichtige Prinzip der doppelten Strafbarkeit erstmals auf Stufe eines Staatsvertrages festgeschrieben werden.

Mit der konkreten Ausgestaltung der Bilateralen II konnten die von vielen Seiten lancierten Angriffen auf das Bankgeheimnis vorerst neutralisiert werden. So erstaunt es denn auch nicht, wenn die Finanzbranche grossmehrheitlich geschlossen hinter dem Paket der Bilateralen II steht. Die einhellige Unterstützung der Abkommen darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass man sich in der Branche sehr wohl bewusst ist, dass mit der Unterzeichnung der Staatsverträge das Problem Bankgeheimnis nicht vom Tisch ist. Bereits im nächsten Jahr wird deutlich werden, wie weit entfernt die tatsächlichen Erträge aus der Zinsabschlagssteuer von den hochgespannten Erwartungen der EU-Finanzminister sein werden. Fachleute sehen längst, dass etwa das Abkommen zur Zinsabschlagssteuer derart viele Löcher aufweist, dass die Umgehung dieser neuen Steuer keine grossen Probleme bieten wird. Damit wird der Druck auf die Schweiz und unsere Banken wieder zunehmen. Gleichzeitig mehren sich auch in unserem Land die Stimmen, die eine rechtliche Gleichstellung der Qualifizierung der Steuerhinterziehung durch juristische Personen und durch Private fordern. Eine Unterstellung der Steuerhinterziehung Privater unter das Strafrecht würde aber das Bankgeheimnis in seiner heutigen Form weitgehend ausser Kraft setzen, ohne dass im Bankengesetz die geringsten Anpassungen vorgenommen werden müssten.

„Fachleute sehen längst, dass etwa das Abkommen zur Zinsabschlagssteuer derart viele Löcher aufweist, dass die Umgehung dieser neuen Steuer keine grossen Probleme bieten wird.“

Doch noch sind die Tage des Bankgeheimnisses nicht gezählt. Die Bilateralen II haben uns eine willkommene Atempause im Abnützungskampf gegen die EU verschafft. Diese Pause gilt es zu nutzen, um unser Private Banking und unseren Finanzplatz für jene Zeiten fit zu machen, in denen wir uns noch verstärkter als bisher über andere wettbewerbsrelevante Faktoren gegenüber einer wachsenden internationalen Standortkonkurrenz werden behaupten müssen.

Prof. Dr. Beat Bernet
Direktor Schweizerisches Institut für Banken und Finanzen (Universität St. Gallen)

Prof. Dr. Beat Bernet ist Direktor am s/bf und Ordinarius für Bankmanagement an der Universität St. Gallen-HSG. Er ist Verwaltungsrat verschiedener börsenkotierter Banken und Präsident einer Kantonalbank. Das Wirtschaftswissenschaftliche Studium absolvierte Prof. Bernet an der Universität Zürich, wo er auch promovierte. Er war Mitarbeiter der Arthur Andersen AG, Zürich, Assistent der Geschäftsleitung Bank J. Vontobel, Zürich. 1983 bis 1996 baute er die Firma Bernet & Partner AG auf, welche sich auf Unternehmungsberatung für Banken fokussiert. Prof. Bernet habilitierte 1996 an der Universität St. Gallen-HSG. Er ist Autor des kürzlich erschienenen Buches «Geld & Geist – Finanzplatz Schweiz zwischen Evolution und Revolution».

Dr. Detlev Michael Basse
Leiter Recht und Compliance, Thurgauer Kantonalbank

DAS SCHWEIZER BANK(KUNDEN-)GEHEIMNIS – KEIN LÖCHRIGER KÄSE

Die Kritik des Auslands gegen das Schweizer Bank(kunden-)geheimnis als vermeintliches Instrumentarium zum Schutze verbrecherischer Vermögen, insbesondere aus Fiskaldelikten stammend, lässt nicht nach; ganz nach dem Motto «steter Tropfen hölt den Stein». Im Zusammenhang mit dem Bankkundengeheimnis ist daher – oberflächlich betrachtet – oftmals die Rede von einem löchrigen (Schweizer) Käse.

Das Bedürfnis nach Achtung und Schutz der Privatsphäre

Die Achtung und der Schutz der Privatsphäre gestützt auf Art. 13, Abs. 1 Bundesverfassung (BV) erfasst als Schutzbereich die Wohnung von natürlichen Personen, aber auch Geschäftsräumlichkeiten von Gesellschaften und juristischen Personen zur Respektierung eines persönlichen Geheimbereiches. Auf der Grundlage des verfassungsmässigen Schutzes der Privatsphäre schützen Art. 27 und 28 Zivilgesetzbuch (ZGB) die vermögensrechtliche Geheimsphäre und anerkennen sie als Bestandteil des Rechts einer jeden Person auf den Schutz ihrer Persönlichkeit und Privatsphäre. Die Achtung der vermögensrechtlichen Geheimsphäre erfasst in ihrer Konsequenz nicht einzig Vermögenswerte von natürlichen und juristischen Personen in deren privaten oder geschäftlichen Räumlichkeiten, sondern auch ausserhalb dieser Räumlichkeiten befindliches Vermögen bei einem Dritten bzw. einem Bank-Institut.

Das Bank(kunden-)geheimnis als besonderes Berufsgeheimnis

Das Bankgeheimnis oder präziser das Bankkundengeheimnis gestützt auf Art. 47 Bankengesetz (BankG) verstärkt und garantiert das ausgewiesene Bedürfnis nach vermögensrechtlicher Diskretion für Vermögenswerte von Bankkunden – unabhängig vom Wohnort bzw. Sitz des Kunden – im Rahmen des rechtlich zugewiesenen Schutzbereiches. Die Bank und damit ihre Mitarbeiter unterstehen einer besonderen Geheimhaltungspflicht, was die geschäftlichen Beziehungen zu ihren Kunden und deren vermögensrechtliche und private Verhältnisse anbelangt. Unter das Bankkundengeheimnis fällt bereits die Tatsache, dass zwischen dem Kunden und der Bank eine Geschäftsbeziehung besteht. Es handelt sich bei Art. 47 BankG um ein Berufsgeheimnis, dass zusätzlich zum Geschäftsgeheimnis der Bank hinzutritt, also dem Anspruch der Bank auf Geheimhaltung von Tatsachen und Informationen die ausschliesslich das Institut selbst betreffen. Das Kundenwissen ist das Kapital der Banken – dies verlangt einen sorgfältigen Umgang damit.

Die Verletzung des gesetzlich geschützten Berufsgeheimnisses wird gemäss Art. 47 Ziffer 1 BankG mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bis zu CHF 50 000 bestraft. Der Strafrahmen ist zwar geringer als derjenige des Art. 321 Strafgesetzbuch (StGB), also des Berufsgeheimnisses wie es insbesondere für Ärzte, Rechtsanwälte und Notare gilt; jedoch handelt es sich bei Vorliegen des Tatbestands der Verletzung des Bankkundengeheimnisses um ein Offizialdelikt und nicht um ein Antragsdelikt. Gestützt auf Art. 47, Ziffer 2 BankG ist auch die fahrlässige Verletzung des Bankkundengeheimnisses strafbar. Die fahrlässige Begehungsweise stellt in der Praxis die häufigste Gefahr der Verletzung des Bankkundengeheimnisses dar, indem ein Mitarbeiter der Bank gegenüber einem nicht berechtigten Dritten pflichtwidrig unvorsichtig und damit fahrlässig – sei es auch nur nebenbei – Äusserungen zu einer bestimmten Kundenbeziehung bei der Bank macht. Der strafrechtliche Schutz, den das Bankkundengeheimnis in der Schweiz geniesst, hebt es im Vergleich zu ausländischen Geheimbereichen, die einzig zivilrechtlich ausgestaltet sind, deutlich ab. Die Bestrafung fehlbarer Organe und Mitarbeiter von Banken, die das Berufsgeheimnis verletzen, rechtfertigt sich durch das besondere Vertrauensverhältnis zwischen dem Kunden und der Bank, vergleichbar mit dem Verhältnis zwischen Klient und Rechtsanwalt. Das Vertrauensverhältnis erfasst nicht nur Kunden, die zur Bank in einer dauerhaften und damit gefestigten Beziehung stehen, sondern auch sogenannte Schalterkunden, die z.B. bei der Bank einen Geldwechsel (Change) vornehmen oder Coupons einlösen und den Betrag in bar mitnehmen. Eine Bestrafung ist gestützt auf Art. 47, Ziffer 3 BankG auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Dienstverhältnisses gegeben. Das Stillschweigen über Kundenbeziehungen zur Bank und damit verbundene Einzelheiten wie die Vermögenslage des Kunden und auch das Wissen um Beziehungen des Kunden zu Drittbanken muss auch nach Austritt des Organs oder Mitarbeiters aus der Bank (lebenslänglich) bewahrt werden; eine Verjährung ist nicht vorgesehen.

„Das Kundenwissen ist das Kapital der Banken – dies verlangt einen sorgfältigen Umgang damit."

Der Kunde kann die Bank jederzeit von der Einhaltung des Bankkundengeheimnisses gegenüber Dritten durch Erteilen einer entsprechenden Ermächtigung entbinden. Dies kann

auch konkludent z. B. durch Erteilen eines Zahlungsauftrages an seine Bank geschehen. Durch Vornahme der Vergütung an den begünstigten Dritten erhält dieser Kenntnis von der Bankverbindung des anweisenden Kunden.

„Schmutziges Geld verdient keinen Schutz vor staatlicher Einziehung."

Das Bankkundengeheimnis schützt die Privatsphäre und nicht Erlöse aus Verbrechen

Das Bankkundengeheimnis beansprucht keine absolute Geltung; geschützt wird der schützenswerte Kunde und dessen Vermögen aus legalen Geschäften stammend, nicht hingegen der Kriminelle und die aus Straftaten herrührenden Vermögensgegenstände. Schmutziges Geld verdient keinen Schutz vor staatlicher Einziehung.

Die Palette der Normen und Regulatorien, die das Bankkundengeheimnis in seiner Geltung relativieren, sind vielfältig; allen voran die Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und des Terrorismus.

Die nicht immer einfache Einhaltung des Bankkundengeheimnisses im «Daily-Business»

Die Hektik des Geschäftsalltages und besondere Problemstellungen bringen es mit sich, dass der Bankangestellte im Rahmen seiner Dienstleistungsbereitschaft sich der Tragweite des Bankkundengeheimnisses nicht immer bewusst ist

bzw. bei bestimmten Geschäftsvorgängen diesem Umstand je nachdem nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt Rechnung trägt. Die Gefahrenquellen einer möglichen Verletzung sind zahlreich und oftmals auf den ersten Blick nicht gleich erkennbar. Die grösste Gefahr der Verletzung des Bankkundengeheimnisses liegt im (einfachen) Tagesgeschäft. Bei Universalbanken, insbesondere Retailbanken, nimmt die Gefahr der Bankkundengeheimnisverletzung aufgrund der Fülle der angebotenen Dienstleistungen zu. Als grösstes Risiko der Nichteinhaltung des Bankkundengeheimnisses ist die mangelnde (Grund-)Ausbildung der Mitarbeiter und die fehlende regelmässige Durchführung von praxisgerechten «Refresher»-Veranstaltungen zu bewerten. Das in der Ausbildung angeeignete Wissen muss in die alltäglich stattfindenden Arbeitsprozesse integriert werden; ansonsten wird das (theoretische) Wissen im Tagesgeschäft nicht an der erforderlichen Stelle konsequent umgesetzt. Die Thurgauer Kantonalbank räumt dem Bankkundengeheimnis bereits in der Lehrlingsausbildung durch zentrale Ausbildungen einen besonderen Stellenwert ein und sensibilisiert die jungen Berufsleute auf die strikte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen anhand praktischer Beispiele.

„Die grösste Gefahr der Verletzung des Bankkundengeheimnisses liegt im (einfachen) Tagesgeschäft."

Keine Auskunftspflicht gegenüber Steuerbehörden, auch nicht bei Steuerhinterziehung

Das wohl am meisten diskutierte und die Gemüter erregende Thema – vor allem ausländischer Behörden und Politiker – ist der Schutz des Bankgeheimnisses bei Fiskaldelikten, namentlich bei Steuerhinterziehung und Steuerbetrug. Es ist Aufgabe des Kunden, den zuständigen Steuerbehörden (Bundessteuer sowie Staats- und Gemeindesteuer) die zur Veranlagung notwendigen Belege, insbesondere Bankbelege (Jahresabschlüsse für Steuerzwecke), zukommen zu lassen. Grundsätzlich ist die Behörde zwar berechtigt, Auskünfte bei Nichteinreichen durch den Kunden beim Dritten direkt einzuholen. Das gilt nicht, wenn ein Berufsgeheimnis besteht, worunter auch das Bankgeheimnis fällt (vergleiche Art. 127, Abs. 2 DBG). Die Bank hat somit keine direkte Auskunftspflicht.

Auch im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung von Bankkunden (z. B. durch unvollständige Darlegung der steuerrelevanten Tatsachen oder Erwirken einer unrechtmässigen Rückerstattung) besteht für Banken aufgrund der Einstufung als Übertretung (Busse) im Sinne von Art. 101 StGB keine Auskunftspflicht an Behörden. Ebenso stellt die Steuerhinterziehung keine Vortat zur Geldwäscherei nach Art. 305 bis StGB dar, da es sich wie dargelegt nicht um ein Verbrechen handelt. Den Steuerbetrüger schützt das Bankgeheimnis nicht. Begeht der Bankkunde Steuerbetrug, d. h. gebraucht er zum Zweck einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden, wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise

oder andere Bescheinigungen Dritter, zur Täuschung, handelt es sich hierbei um ein Vergehen im Sinne von Art. 9, Abs. 2 StGB, wird dies mit Gefängnis als Höchststrafe bestraft. Das Verfahren wegen Steuervergehen richtet sich in den meisten Kantonen nach den Vorschriften des Strafprozessrechtes. Entsprechend kann der Untersuchungsrichter durch Verfügung die Bank verpflichten, die nach Inhalt der Verfügung verlangten Akten des angeschuldigten Kunden zu edieren.

Auskunftspflicht bei richterlichen Verfügungen, auch durch ausländische Gerichte im Rahmen der gewährten Rechtshilfe

Weder bei Steuerhinterziehung noch bei Steuerbetrug handelt es sich nach schweizerischem Rechtsverständnis um ein Verbrechen als Vortat zur Geldwäscherei. In der Schweiz gibt es gegenwärtig weder auf Stufe Bund, Kanton noch Gemeinde Fiskaldelikte, die als Verbrechen formuliert sind. Die Verschleierung oder Verschiebung steuerpflichtiger Vermögenswerte kann niemals Geldwäscherei darstellen. Diese Auffassung wird von vielen anderen Staaten, insbesondere Nachbarstaaten der Schweiz, nicht geteilt. Delikat zu beurteilen sind ausländische Rechtshilfegesuche an Schweizer Behörden zur Erteilung der Rechtshilfe und Auskunft bei Schweizer Banken im Zusammenhang mit Steuerbetrug bzw. Abgabebetrug (d. h. ohne Urkundenfälschung) und Geldwäscherei von im Ausland steuerpflichtigen Bankkunden. Grundsätzlich gewährt die Schweiz keine Rechtshilfe, wenn es um die alleinige Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts des Vertragspartners geht. Mit in die Prüfung einbezogen wird die richtige Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) oder die vertragsrechtlichen Konsequenzen bei Nichtgewähren der Rechtshilfe. Bei Bejahen der Rechtshilfe ist die Bank auch ausländischen Behörden gegenüber auskunftspflichtig. Gemäss Art. 24 Abs. 2 der Rechtshilfeverordnung darf ein Ersuchen nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, dass das Schweizerische Recht nicht dieselbe Art von Abgaben oder keine Abgabenbestimmungen derselben Art vorsieht. Das Bankgeheimnis kann demnach bei ausländischem Abgabebetrug durchbrochen werden, obwohl im Inland als Steuerhinterziehung gewertet und somit für die Bank keine Verpflichtung zur gesetzlichen Befreiung vom Bankkundengeheimnis darstellend.

Kostenintensive und komplexe Prozesse innerhalb der Bank zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses

Die Wahrung des Bankkundengeheimnisses verlangt innerhalb der Bank organisatorisch aufwendige Abwicklungsprozesse, unter Einbezug von Stabsstellen wie Rechts- und Compliance-Abteilungen. Eine einfache Anfrage des Kunden oder einer Behörde kann eine umfassende Prüfung zur Folge haben, welche je nachdem für die Bank nicht nur kostenintensiv ist, sondern auch Zeit kostet.

Das Bankkundengeheimnis gehört nicht nur zur Geschichte der Schweizer Banken, sondern ist eines der prägenden Qualitätsmerkmale auch des modernen Banking. Das Bankkundengeheimnis ist alles andere als überholt, was die stetige Pflege beweist. Es ist in dem Sinne auch nicht löchrig, sondern streng reguliert. Qualität hat ihren Preis; der Erhalt des Bankkundengeheimnisses ebenfalls.

Dr. Detlev Michael Basse
Leiter Recht und Compliance
Thurgauer Kantonalbank

Das Grundstudium der Rechtswissenschaft absolvierte Dr. Basse an der HSG; der Abschluss als lic. iur. an der Universität Bern erfolgte Anfang 1994. Nach Absolvieren des Anwaltspraktikums nahm Dr. Basse seine berufliche Tätigkeit als Rechtskonsulent bei der St. Galler Kantonalbank auf. Seit 1998 bekleidet Dr. Basse die Leitung der Abteilung Recht und Compliance bei der Thurgauer Kantonalbank in Weinfelden. Berufsbegleitend erarbeitete Dr. Basse seine Dissertation zum Thema «Geldwäschereibekämpfung und organisiertes Verbrechen» an der Universität Bern. Im Mai 2002 promovierte Dr. Basse mit «summa cum laude» zum Doctor iuris der Rechtswissenschaft. Seit Herbst 2003 ist Dr. Basse berufsbegleitend an der Universität Konstanz (D) im Rahmen des Magisterstudiums zur Erreichung des Magistergrades LL.M. immatrikuliert. Er steht kurz vor dem Abschluss.

BERATUNG DURCH STUDENTEN – EINE ECHTE ALTERNATIVE

Eine studentische Unternehmensberatung ist initiativ, teamfähig, kompetent und bereit, Verantwortung zu übernehmen: ESPRIT St.Gallen bietet Unternehmen massgeschneiderte Lösungen für individuelle Problemstellungen.

ESPRIT St.Gallen

Seit der Gründung vor 16 Jahren hat ESPRIT St.Gallen als studentische Unternehmensberatung bereits über 250 Projekte erfolgreich durchgeführt. Dabei geht die Idee der studentischen Unternehmensberatung auf die Initiative französischer Studenten zurück, die bereits in den Sechzigerjahren erfolgreich so genannte «Junior Entreprises» gegründet haben.

Diese Idee ist ebenso einfach wie einleuchtend. Die Studierenden der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität St.Gallen (HSG) arbeiten mit Unternehmungen zusammen, wenden ihr erworbenes Wissen an und erweitern es im Rahmen eines klassischen Beratungsprojektes. ESPRIT St.Gallen übernimmt dabei eine Koordinationsfunktion, indem Aufträge akquiriert, Projektgruppen zusammengestellt und ein funktionierendes Projektmanagement sichergestellt wird. Diese Aufgaben werden von ESPRIT Teammitgliedern ehrenamtlich übernommen.

Kreative Problemlösungen auf hohem Niveau

Bei Projekten von ESPRIT St.Gallen arbeiten Studierende der verschiedenen Vertiefungsrichtungen zusammen, wobei aktuellstes Fachwissen der Universität St.Gallen zur Anwendung kommt und in die Projektarbeit mit einfliesst. Kreativität ist eine der grossen Stärken, die innovative Lösungsansätze für Unternehmen ermöglicht.

ESPRIT St.Gallen bietet Problemlösungen auf qualitativ hohem Niveau, wobei die Kosten die branchenüblichen Sätze deutlich unterschreiten. Dadurch wird es auch kleineren Unternehmen möglich, in den Genuss professioneller Beratung zu kommen.

Flexible Gestaltung und spezialisierte Projektteams

Oft scheint eine externe Lösung von unternehmensspezifischen Problemen unzweckmässig, da der geringe Umfang und die durch das Projekt entstehenden Kosten in keinem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Gerade solche Projekte können aber von Studierenden schnell und kostengünstig bewältigt werden, ohne dass ein grosser bürokratischer Aufwand auf Seiten der Unternehmen entsteht.

ESPRIT St.Gallen kann bei der Auswahl der Projektmitarbeiter auf einen Pool von etwa 4500 Studierenden zurückgreifen und bei der Zusammenstellung des Projektteams die spezifischen Anforderungen der Aufgabenstellung berücksichtigen. Die beteiligten Studierenden können dabei in vielen Fällen bereits gewonnene Praxiserfahrung einsetzen.

Kompetenz und Interdisziplinarität

Grundsätzlich bieten die studentischen Beraterinnen und Berater von ESPRIT St.Gallen Lösungen für sämtliche betriebswirtschaftliche und rechtliche Problemstellungen an. In den letzten Jahren konnten insbesondere Kompetenzen in den Bereichen Marktforschung, Controlling, Strategie und Organisation, Hochschulmarketing sowie Inzidenzanalysen auf- und ausgebaut werden. Eindrücklicher Beleg hierfür sind die zahlreichen durchgeführten Projekte in diesen Aufgabenfeldern.

Student Business Review

Neben der Projektarbeit ist ESPRIT St.Gallen auch Herausgeber des Wirtschaftsmagazins Student Business Review (SBR). Die SBR ist ein lebendiges Diskussionsforum für Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Sie wird in einer Auflage von 10 000 Exemplaren vierteljährlich an alle Studenten der Universität St.Gallen (HSG), Alumni sowie interessierte Personen, Unternehmen und Bibliotheken versandt.

Zu den bisherigen Autoren der SBR zählen neben namhaften Professoren verschiedener Wirtschaftshochschulen unter anderem der deutsche Wirtschaftsminister, der CEO der Siemens AG, der Chefvolkswirt der Deutschen Bank und der Präsident der Republik Estland. Interessierte können die SBR weltweit kostenlos über unsere Homepage www.SBR.ch abonnieren.

ESPRIT St.Gallen
Gatterstrasse 1a, CH-9010 St.Gallen
Tel. +41 (0) 71 220 14 01, Fax +41 (0) 71 220 14 04
www.espritsg.ch, www.SBR.ch

Vorstand ESPRIT St.Gallen

Präsident	Aleardo Chiabotti
Vize-Präsident	Adrian Stauffer
Services	Cyril Grandjean
Marketing	Moritz Kemper
Produkte	Erica Martinez

Prof. Dr. Fredmund Malik
Verwaltungsratspräsident Malik Management Zentrum St. Gallen

KOSTEN HALBIEREN – NUTZEN VERDOPPELN

Müllabfuhr in der Management-Ausbildung

«Prof. Dr. oec. habil. Fredmund Malik ist seit dem Jahr 2000 ständiger Kolumnist in der Student Business Review. Die Kolumne ist prinzipiell unabhängig von dem aktuellen Thema der Student Business Review, wobei sie dieses häufig ergänzt oder erweitert. Prof. Dr. Malik gilt als international renommierter Management-Consultant und -Lehrer und ist Titularprofessor für Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Unternehmensführung an der Universität St.Gallen. Seit 1984 ist er ausserdem Verwaltungsratspräsident des Malik Management Zentrum St.Gallen und berät zahlreiche Unternehmen in Fragen des Generalmanagements und der Personalentwicklung.»

Henry Ford I. wird der Satz zugeschrieben, es sei ihm klar, dass die Hälfte aller Werbeausgaben rausgeschmissenes Geld sei, er wisse nur nicht, welche Hälfte er streichen könne. Derselbe Satz gilt auch für die Ausgaben für Managementaus- und -weiterbildung, mit dem wichtigen Unterschied: hier kennen wir die richtige und die falsche Hälfte.
Die Konsequenz: Managementausbildung gehört ausgemistet. Die Hälfte der Ausgaben kann man sich sparen. Hinzu kommt die Einsparung der Zeit, die die Mitarbeiter für falsche Ausbildung aufwenden müssen, statt Vernünftiges zu tun. Noch wichtiger ist, dass der Schaden vermieden wird, der durch die unbrauchbare Hälfte entsteht. Halbe Kosten, doppelter Nutzen, und kein Ärger mehr – das ist keine schlechte Rendite.
Ein Informatikchef tut alles, damit keine Viren auf die Festplatten der Computer gelangen können. Genauso ist dafür zu sorgen, dass keine «Viren», nämlich schädliche Managementvorstellungen, in die Köpfe der Mitarbeiter kommen. Es ist die Verantwortung kompetenter Ausbildungschefs sowie deren Chefs, der Personalverantwortlichen und in Wahrheit der obersten Gesamtleitung, sicherzustellen, dass über die Ausbildung keine Gehirnverschmutzung stattfinden kann.
Ich schlage vor, die Entschlackung an folgenden Punkten zu beginnen:

Unnötige Seminarrituale

Ein erster und rasch zu Erfolg führender Ansatzpunkt ist die Eliminierung von Ausbildungsveranstaltungen, die in Wahrheit von Leerläufen leben. In der Seminarszene, über- wie innerbetrieblich, haben sich eigentümliche Erscheinungen herausgebildet, die man im Grunde nur in die Kategorie der Rituale und Kulthandlungen einordnen kann. Sie dienen – obwohl von ihren Befürwortern mit dogmatischem Eifer das Gegenteil behauptet wird – nur selten der Wirksamkeit des Lernens. Sie stehen im Dienste der Beeindruckung, auch Einschüchterung der Teilnehmer, des Egos und der Profilierung von Trainern, der Verbreitung einer Aura der Wichtigkeit, nicht selten haben sie einfach den Zweck, Zeit so zu verplempern, dass die klugen Teilnehmer die Zeitverschwendung möglichst erst nach Seminarende merken, die weniger Klugen gar nicht.
Dazu gehören die zeitkonsumierenden Eröffnungs- und Einstiegsrituale, wie gegenseitige Bekanntmachungs- und Vorstellungsrunden. Die dabei gewonnene Information ist zumeist weder für das Thema noch für den Lernerfolg wichtig, aber diese Kulthandlungen werden dennoch unreflektiert und routinemässig abgewickelt.
Für das gegenseitige Kennenlernen der Teilnehmer gibt es andere und bessere Möglichkeiten. Bei firmeninternen Veranstaltungen und längeren Ausbildungsprogrammen kann das je nach Zwecksetzung anders gesehen werden, aber auch dort ist der Ritualanteil deutlich zu hoch.

„Es muss klar zwischen Entertainment und Lernerfolg unterschieden werden.“

Auch in diese Kategorie gehört ein guter Teil der Erhebung und Diskussion von so genannten Erwartungshaltungen der Teilnehmer, gelegentlich mit grossem Aufwand an Kärtchenklebe- und –clusteringaufwand verbunden. Gut konzipierte Weiterbildung hat ein klares Programm und eine im Voraus überlegte Stoffauswahl, die im Hinblick auf präzise definierte Zielgruppen gestaltet wurde. Wenn das so ist, braucht man keine Erwartungen mehr zu erheben, denn die Teilnehmer erwarten, dass das Programm erfüllt wird.
Ähnliches gilt für einen ins Gewicht fallenden Prozentsatz so genannter Gruppenarbeiten und deren Präsentationen, mit zwar durchaus hohem Unterhaltungs- und Beschäftigungswert, aber nur selten zu rechtfertigendem Aufwands-Ergebnis-Verhältnis.

Es muss klar zwischen Entertainment und Lernerfolg unterschieden werden. Die Zufriedenheit der Teilnehmer am Ende eines Seminars ist noch lange kein Indiz für seine Wirksamkeit. Die beliebte Floskel, dass Lernen über Entertainment stattfinde, halte ich für Unsinn. Bestenfalls gilt das für Analphabeten oder ungelernte Kräfte, aber nicht für die zahlreichen Fachkräfte in den modernen Unternehmen.

Zerrbilder von Management und Versager als Trainer

Schon die Sichtung von Seminartiteln und -themen gibt Aufschluss über die Karikaturen von Management, die viele Weiterbildungsanbieter offensichtlich in den Köpfen haben. Geht man der Sache auf den Grund, finden sich enorme Einsparungspotenziale, die man sofort realisieren kann, indem man solche Veranstaltungen ersatzlos streicht.

Da finden wir Charisma-Training, aber kein einziges haltbares Beispiel über die Notwendigkeit von Charisma für den Erfolg eines Unternehmens, keine Begründung dafür, warum völlig uncharismatische Menschen hochwirksam waren und Unternehmungen unter ihrer Führung Blüteperioden hatten, andererseits aber charismatische Leute fast immer in den Misserfolg führen. Es gibt keine Auseinandersetzung mit den Unterschieden zwischen Hitler und Churchill, Stalin und Roosevelt, Ghandi und Mao. Solche Leute beweisen ihren gefährlichen Mangel an Managementkenntnissen, zusätzlich ihre Unkenntnis in Geschichte und das Fehlen von gesundem Menschenverstand.

Dann gibt es jene, die zwar nicht sagen können, was richtiges und gutes Management ist, dafür aber umso wolkiger über Leadership referieren, dazu zeigen, dass ihnen elementares Englisch fehlt, weil sie nicht merken, dass sie schlichtweg einer falschen Übersetzung vom Deutschen ins Englische auf den Leim gegangen sind.

„Schon die Sichtung von Seminartiteln und -themen gibt Aufschluss über die Karikaturen von Management, die viele Weiterbildungsanbieter offensichtlich in den Köpfen haben.“

Trainer reden über Begeisterung, auch wenn sie selbst die Aufmerksamkeit der Teilnehmer keine 30 Minuten aufrecht halten können. Sie reden über die angeblichen Erfolgsrezepte des Fish-Buches, scheinen aber nicht zu wissen, dass Dreiviertel der Fischverkäufer nicht nur in Seattle am Rande des Existenzminimums leben; über emotionale Intelligenz und nicht merken, dass das eine Erfindung für US-High School-Absolventen ist, die alles vor 1492 als prähistorisch ansehen, keine Fremdsprachen lernen müssen und Amerika für das Zentrum der Welt halten.

Da referieren Trainer in Seminaren viel über Spass, aber wenig über Leistung, viel über Motivation, aber nicht über Resultate. Ihre Lebensläufe zeigen, dass sie nirgends länger als ein Dreivierteljahr waren, nämlich nur solange als sie Spass hatten, und als statt Spass und Motivation Leistung gefragt war, sind sie gegangen. Mit der Praxis von Management, der Leistungsfähigkeit von Unternehmen und dem Bestehen der täglichen Konkurrenz hat das so wenig zu tun wie ein Actionfilm mit dem Alltag der Polizeiarbeit.

Puzzlesteine ohne Bild

Ein dritter Ansatzpunkt ist die Entfernung von Weiterbildungsveranstaltungen, die konzeptlos im Raum stehen und nicht in einen grösseren Gesamtrahmen eingeordnet sind. Zum Vergleich: Die Ausbildung von Piloten besteht nicht im Bedienen von Knöpfen und Schaltern, sondern sie erwerben umfassende Kenntnisse des Fliegens als Ganzheit. Erst in diesem Kontext kann die Bedienung von Knöpfen und Schaltern überhaupt Sinn und Funktionalität haben.

Für Dreiviertel der Managementausbildung gilt das Gegenteil. Bildhaft gesprochen schiebt man Puzzlesteine herum, für die es kein Gesamtbild gibt. Ich habe in 30 Jahren keinen Fall erlebt, wo das erfolgreich gewesen ist. So bleibt denn auch die bestgemeinte Ausbildung Flickwerk. Man erlernt dieses Tool und jenes Instrument, macht dieses Verhaltenstraining und jenes Kommunikationsseminar. Wozu das alles gut sein soll bleibt im Dunkeln. Es kann kein Ganzes entstehen, weil es von vornherein keine ganzheitliche Grundkonzeption gibt.

Damit ein brauchbares, umfassendes Managementverständnis entstehen kann, muss man sich von einigen weit verbreiteten Irrtümern oder Missverständnissen trennen. Ein Kardinalirrtum ist zum Beispiel die Meinung, Management sei identisch mit Betriebswirtschaftslehre oder einer MBA-Ausbildung und daher folgerichtig aber falsch, Betriebswirtschafter und MBA-Absolventen seien wegen ihrer Ausbildung schon Manager. Ein anderer Irrtum ist, Management sei in erster Linie Menschenführung. Das ist es auch, aber es ist darüber hinaus viel mehr, nämlich die ganzheitliche Gestaltung, Lenkung und Entwicklung eines komplexen, resultatproduzierenden Systems, das nach Möglichkeit selbstregulierend und selbstorganisierend sein soll. Management ist auch nicht nur eine Sache der obersten und hohen Führungskräfte. Jeder, der führt, ist eine Führungskraft und braucht daher Managementkenntnisse. Ganz besonders dann, wenn diese Maxime eingelöst werden soll und alle Führungsstufen ausgebildet werden sollen, ist ein durchgängiges, ganzheitliches, logisch konsistentes Gesamtkonzept oder besser ein Management-Modell unverzichtbar.

Die heutige Unsitte, den einen nach Wien, die andere nach Harvard, eine dritte nach Fontainebleau und einen vierten nach St. Gallen zu schicken, ist einer der massgeblichen Ursachen für den Zusammenbruch der Kommunikation. Keiner weiss, wovon die andere spricht; keiner versteht den anderen. Babylon in Perfektion – eine unerschöpfliche Pfründe für Kommunikationstrainer . . .

Prof. Dr. oec. habil. Fredmund Malik
Unternehmensberatung und Management-Ausbildung, Titularprofessor Universität St. Gallen, Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaft sowie Logik- und Wissenschaftsphilosophie.
fredmund.malik@mzsg.ch, www.malik-mzsg.ch